Der Betriebsführer im Gesamtaufbau von Arbeit und Wirtschaft

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Kurt Gumbart

aus Nürnberg

Approbiert am 21. 10. 1936

1937

Druck: Triltsch & Huther, Berlin S 27

Referent: Universitätsprofessor Dr. Locher.

Meinen Eltern!

Gliederung:

A. Einführung.

Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 hat die beiden Begriffe „Betriebsgemeinschaft“ und „Betriebsführer“ neu gebildet und in die Sprache des Arbeitsverfassungsrechtes eingeführt. Es hat aber auch im ersten Abschnitte des Gesetzes die Träger dieser Bezeichnungen zu den hauptsächlichen Trägern seiner Regelung bestimmt, sie sehr in den Vordergrund seiner Maßnahmen gerückt. Damit hat es die Gefahr heraufbeschworen, daß Betriebsgemeinschaft und Betriebsführer bei oberflächlicher Betrachtung zunächst einmal frei und selbständig erscheinen, obwohl im Hinblick auf den Inhalt der allgemeinen Bezeichnungen „Führer“ und „Gemeinschaft“ schon rein begrifflich gegen den neuen Sprachgebrauch als solchen Bedenken wach werden müssen.

Es muß zwar eingeräumt werden, daß die Grenzen dieser Begriffe selbst heute noch durchaus im Flusse sind. Dennoch beginnen sie sich allmählich deutlicher abzuheben und soviel läßt sich schon mit Bestimmtheit sagen: Beide Begriffe, Gemeinschaft und Führer, stehen stets zueinander in einem festen, gleichbleibenden inneren Verhältnisse. Der Führer ist niemals anders zu denken, als an der Spitze der Gemeinschaft, aus deren Mitte er selbst emporgewachsen ist, deren klarste und vollkommenste Verkörperung er nach seiner Eigenart, ja seinem ganzen Wesen darstellt und er ist aus diesem Grunde einzig. In der Verwurzelung in der Gemeinschaft ruht seine beherrschende Stellung gegenüber der Gefolgschaft und gleichermaßen deren uneingeschränktes Vertrauen zu ihm.

Haben wir es aber bei der Betriebsgemeinschaft des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit mit einer wirklichen Gemeinschaft zu tun? Ja und nein. Legt man der Prüfung die Vorstellung von der Gemeinschaft zugrunde, die die Soziologie in den letzten Jahrzehnten entwickelt und ausgebildet hat, so wird man wohl zustimmend entscheiden müssen. Othmar Spann spricht in seiner „Gesellschaftslehre“[1]) davon, daß die Menschen streng genommen gar nicht als einzelne geistig miteinander verkehren, sondern nur als Glieder ihrer Ganzheit, soferne sie geistig geschaffene Glieder der Ganzheit sind und deshalb von dieser umfaßt werden. Er kennzeichnet das Wesen der Gemeinschaft im Vorliegen eines überindividuellen Ganzen, das mehr sei als die Summe der Teile und das logisch vor den Teilen sei. Darauf zählt er eine Reihe von „Verhältnissen deutlicher Abstufung“ auf, die als solche Ganzheiten zu betrachten seien. Dabei nennt er als in dieser Weise verbunden Lehrer und Schüler, Eltern und Kinder, Hauptmann und Krieger, Künstler und Zuhörer, Schöpfer und Kritiker und nicht zuletzt

[1]) 2. Auflage, Leipzig 1923; Seite 129.

auch Unternehmer und Arbeiter. Er spricht es also eindeutig, wenn auch unter Verwendung der uns in dieser Gegenüberstellung bereits fremd gewordenen Bezeichnungen Unternehmer und Arbeiter, aus: Die Betriebsgemeinschaft ist nach soziologischen Begriffen eine Gemeinschaft. Und auch F. Tönnies führt zum selben Ergebnisse hin, wenn er bei der Aufzählung der Umstände, die zur Bildung von Verbänden jeder Art führen, im spätesten Stadium lediglich ein Zusammenwirken der Glieder fordert, während ihm in den früheren Zeitabschnitten Zugehörigkeit zur gleichen Sippe oder doch ein Zusammenwohnen notwendig erscheinen[2])

Aber diese Antwort auf die Frage, ob der Betriebsgemeinschaft Gemeinschaftscharakter zukommt, wäre völlig unzulänglich und würde Wesentliches verkennen, weil sie sich auf Literatur stützt, die einem sehr gewichtigen Umstande noch die gebührende Würdigung versagt. Wir haben vergessen gehabt, daß wir allesamt Glieder unserer Volksgemeinschaft sind, aber heute sind wir wachgerüttelt und verspüren es wieder. Es erweist sich, daß Tönnies' Abstufung im Alter der zur Gemeinschaftsbildung führenden Umstände gleichzeitig auch eine Abstufung in der Stärke der Bindung in sich birgt. Das unmittelbare Band der Blutsgemeinschaft schließt die Glieder fester aneinander; so fest, daß die Grenzen jener kleineren Gemeinschaften im soziologischen Sinne in ihrem Gefüge völlig verblassen und sehr an Bedeutung einbüßen. Es erscheint ohne weiteres klar, daß angesichts dieser unbestreitbaren Tatsache der Betriebsgemeinschaft nicht mehr die Stellung einer sich selbst genügenden Gemeinschaft zukommen kann. Wenn Dr. Mönckmeier, der Leiter der Reichsfachgruppe Wirtschaftsrechtler des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes[3]) die Volksgemeinschaft die Krönung der Zweck- und Leistungsgemeinschaften und Herschel-Bergemann[4]) die Betriebsgemeinschaft eine Pflichtengemeinschaft nennen, so ist mit diesen Wortbildungen dasselbe gesagt, was auch in der Fassung des § 1 AOG deutlich zum Ausdruck kommt, daß nämlich die Betriebsgemeinschaft als eine Gemeinschaft nur untergeordneter, abhängiger Art anzusehen ist.

Der Führer des Betriebes erscheint dann in diesem Zusammenhange sofort nicht mehr als ein Führer, sondern als ein Unterführer, eine Feststellung, die auch den Widerspruch zwischen dem tatsächlichen Vorhandensein vieler Betriebsführer und der begriffsnotwendigen Einheit des Führers innerhalb der wirklichen Gemeinschaft auflöst.

Seine Stellung im Rahmen der kleineren nachgeordneten Betriebsgemeinschaft ist im Gesetze zur Ordnung der nationalen Arbeit erschöpfend niedergelegt. Die Bestimmungen aber, die ihm seinen Platz in der umfassenden Gemeinschaft zuweisen, sind nicht nur in vielen Einzelbestimmungen verstreut zu finden, sondern müssen in erheblichem Um-

---

[2]) Handwörterbuch der Soziologie, herausgegeben von A. Vierkandt, Stuttgart 1931; Seite 189 f.

[3]) DR S. 227/1936.

[4]) „Neues Arbeitsrecht", Leipzig 1934; Seite 14.

fange noch den allgemeinen Grundlinien nationalsozialistischer Weltanschauung entnommen werden. Sie sollen im Folgenden zusammengetragen werden.

Wenn nun der Betriebsführer in seiner Stellung im Gesamtaufbau von Arbeit und Wirtschaft gezeigt werden soll, so liegt hierin einmal eine Beschränkung der Betrachtung über das Gliedschaftsverhältnis zwischen Volk und Einzelwesen auf die besonderen Beziehungen eines bestimmten Kreises von Menschen zur Gesamtheit. Zum anderen aber löst das Thema eine ganz genau bestimmte Gruppe von Funktionen der Gemeinschaft, einen festumgrenzten Bereich aus dem Gesamtbilde ihres Lebens heraus.

Es fordert lediglich eine Darstellung der Umstände, unter denen sich der Betriebsführer in ihm bewegt. An dieser Stelle bedarf, um Mißverständnisse auszuschließen, zunächst der Begriff Betriebsführer, wie er im Folgenden ständig verwendet werden soll, einer deutlicheren Abgrenzung. Das AOG hat im § 1 für den Regelfall den jeweiligen Unternehmer eines Betriebes zum Betriebsführer bestimmt und ihm alle mit diesem „Amte" verbundenen Rechte und Pflichten zugewandt. Die Literatur[5]) zu dem genannten Gesetze hat den Satz geprägt, der Unternehmer sei der „geborene" Führer des Betriebes. Dieser Auffassung steht auch keineswegs die Tatsache entgegen, daß § 3 Abs. I AOG für die juristischen Personen und die Personengesamtheiten die gesetzlichen Vertreter als Betriebsführer entsprechend ihren Vertretungsbefugnissen aufstellt. Wenn hier häufig eine Mehrzahl von Personen Betriebsführergeschäfte besorgt oder wenn namentlich Personen damit befaßt werden, die nicht restlos die Stellung des Unternehmers einnehmen, so handelt es sich eben um einen Ausweg[6]) für den Fall, daß es im einzelnen Betriebe an der sonst vorhandenen, allein alle Verantwortung tragenden Unternehmerpersönlichkeit fehlt. Man hat dann die Betriebsführerstellung denen übertragen, die auch rein wirtschaftlich betrachtet an des Unternehmers Stelle stehen. Der Ansicht, der Unternehmer sei der „geborene" Betriebsführer, steht ebensowenig entgegen, daß dieser in manchen Fällen einen Stellvertreter bestimmen muß, in allen ihn bestimmen kann. Es handelt sich hier zumeist um den nicht sehr häufigen Fall, daß der Unternehmer auch wirtschaftlich andere für sich schalten und walten läßt und selbst nur eine Art Oberaufsicht wahrnimmt. In diesem Falle erfordern die Aufgaben des Betriebsführers ihrem besonderen Inhalte nach eine Übertragung der Betriebsführereigenschaft auf denjenigen, der auch die Stellung des Unternehmers tatsächlich innehat, weil sie nur aus ständiger enger Verbundenheit mit dem Betriebe und den darin Beschäftigten erfüllt werden können.

Unter den Erläuterern des AOG hat ein lebhafter Streit darüber

---

[5]) Mansfeld-Pohl-Steinmann-Krause: Kommentar zum AOG 1934; Erl. 2 zu § 1, S. 77 und Erl. 2a zu § 3, S. 118.
Hueck-Nipperdey-Dietz: Kommentar zum AOG, 1934, Erl. I,1 zu § 3.

[6]) Mansfeld-Pohl-Steinmann-Krause: S. 21 f.

entbrennen können, ob die Betriebsführereigenschaft so eng mit dem Unternehmertum verknüpft sei, daß sein Träger sich ihrer auch z. B. bei der Ernennung eines (verdrängenden) Stellvertreters nicht entäußern könne. Auf der einen Seite wird angenommen, der Stellvertreter sei durch die Ernennung einzig und allein Betriebsführer und der Unternehmer bleibe lediglich in potentia Führer, weil er jederzeit den Vertreter wieder abberufen könne; auf der anderen Seite wird dem Stellvertreter die Befugnis zur Wahrnehmung von Betriebsführergeschäften nur im Rahmen seiner Vollmacht und der Weisungen des Unternehmers gewährt und dessen Führerstellung während der Tätigkeit des Vertreters nur als ruhend betrachtet. Der Streit ist für die vorliegende Arbeit bedeutungslos und mag daher unerörtert bleiben.

Soviel steht denn doch unverrückbar fest, daß der Gesetzgeber den Unternehmer grundsätzlich auch als den Führer des Betriebes hat sehen wollen, daß er zur wirtschaftlichen die soziale Aufgabe, mit allen Pflichten und Rechten, derselben starken Persönlichkeit hat übertragen wollen. Diese Persönlichkeit soll im Folgenden im Mittelpunkt der Betrachtung stehen.

Jedoch mangelt uns bis heute jene neutrale Gesamtbezeichnung für sie, wenn sie gleichzeitig wirtschaftlich und sozial erfaßt werden soll. Man ist deshalb gezwungen einen der Begriffe, Unternehmer oder Betriebsführer, in seiner Bedeutung zu erweitern. Der erste erscheint hierzu der geschichtlichen Entwicklung seines Sprachgebrauches wegen zu sehr belastet und deshalb wenig geeignet. Zu leicht würde der Eindruck ausschließlich wirtschaftlicher Betätigung im kapitalistischen Sinne wachgerufen. Dagegen mag die Bezeichnung Betriebsführer um ihrer Neuheit willen unbedenklich zu der angedeuteten Verallgemeinerung herangezogen werden und dies soll auch wirklich geschehen.

Aber auch die zweite im Thema mit den Worten „im Gesamtaufbau von Arbeit und Wirtschaft“ getroffene Einschränkung bedarf einer Erklärung. Wenn nämlich, wie oben angedeutet, eine in sich geschlossene, wirkliche Persönlichkeit Gegenstand der Betrachtung ist, so erscheint es auf den ersten Blick ganz und gar nicht angängig, sie nur unter einem bestimmten, im voraus gegebenen Gesichtspunkte hinsichtlich ihrer Stellung in der Gemeinschaft zu betrachten, wenn ein wahrheitsgetreues Bild von ihrem Wesen sich ergeben soll. Im Rahmen der wahren Gemeinschaft, der Volksgemeinschaft, wird sie mit Recht auch ihren Platz im Kreise der Familie einnehmen und in dieser oder jener von Othmar Spann genannten nachgeordneten Gemeinschaft behaupten. Bei den beiden Ordnungen, in die der Betriebsführer hier eingereiht werden soll, handelt es sich aber doch, wie sich bald zeigen wird, um solche Funktionen der Gemeinschaft, die unter sich aufs engste verknüpft sind und sich von den anderen ganz deutlich abheben und einen so breiten, kennzeichnenden Bereich des Wesens der Persönlichkeit beanspruchen, daß man nach dem Thema in seiner gegebenen Fassung ohne weiteres ein klares Ergebnis erwarten darf.

B. Der Betriebsführer im Gesamtaufbau der Arbeit.

Zwei Ordnungen innerhalb der Gemeinschaft — im Sinne von Volksgemeinschaft — bilden das Feld, auf dem der Standort des Betriebsführers aufgesucht werden muß. Aus dieser Tatsache ergibt sich mühelos eine natürliche Zweiteilung für die vorliegende Darstellung. Dies gilt, auch wenn die beiden Ordnungen des Gemeinschaftslebens nach heutigen Begriffen im Grunde genommen nur eine einzige bilden sollten und sie vielleicht auch in nicht zu ferner Zeit bilden werden. Die vorgenommene Trennung entsprcht jedenfalls durchaus praktischen Erwägungen, weil sie darauf achtet, in welcher Weise wir heute noch die Vorgänge und Verhältnisse sehen. Unsere Art der Betrachtung ist eben durch die Geschlechter hindurch währende Gewöhnung schließlich zwiespältig geworden.

Der Ordnung des Arbeitslebens kommt nach der gegenwärtigen allgemeinen Beurteilung der Bedeutung gegenüber der Ordnung des Wirtschaftslebens der Vorrang zu, weil die Arbeitsleistung als Kern des wirtschaftlichen Erfolges angesehen wird. Der Betriebsführer mag deshalb zunächst in seiner dortigen Stellung vorgeführt werden.

Der Betrachtung selbst muß aber zur Erleichterung des Verständnisses für die heutigen Verhältnisse ein kurzer Rückblick auf die Entwicklung der letzten anderthalb Jahrhunderte vorangehen, soweit diese die Stellung des „Betriebsführers" im Arbeitsleben betroffen hat.

Um das Ende des 18. Jahrhunderts vollzog alle Arbeitsleistung sich noch in den seit alters überkommenen patriarchalisch eingerichteten kleinen Gemeinschaften durchwegs handwerklicher Natur. Diese waren zwar wirtschaftlich durch staatliche Maßnahmen der verschiedensten Art in das merkantilistische Gefüge eingeordnet, von einer allgemeingültigen Regelung der Arbeitsverhältnisse konnte zu jener Zeit jedoch nicht die Rede sein. Das Arbeitsleben war beherrscht durch das persönliche Treueverhältnis, das alle Beteiligten aufs engste miteinander verknüpfte. Der früher noch vorhanden gewesene soziale Zusammenschluß in den zumeist handwerklichen Zünften war im Laufe der Zeit ja ebenfalls mehr und mehr in Verfall geraten. So standen sich nunmehr allein die restlose Hingabe des Gefolgsmannes an die vom Dienstherrn gestellte Aufgabe und die sachlich unbeschränkte Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber. Doch nicht Leistung und Gegenleistung stellten sie dar, sondern den Ausdruck der erwähnten allgemeinen Treueverpflichtung.

Einen vollständigen Umbruch des gesamten Arbeitslebens durch die Zersetzung dieser alten Bindungen herbeizuführen, blieb dem Gedanken-

gute der Französischen Revolution und den sich nach und nach daraus entwickelnden Lehren vorbehalten. Die planmäßige Ausbreitung des Individualismus zu Anfang des 19. Jahrhunderts brachte es mit sich, daß das bisher gleichmäßig bei Dienstherrn und Gefolgsmannen vorhandene Gefühl persönlicher Zusammengehörigkeit allmählich weithin der Empfindung wich, man sei in geradezu unerträgliche Fesseln geschlagen und ganz unverständlicherweise in seiner Freiheit gehemmt.

Der Liberalismus behauptete die „Harmonie der individuellen Interessen" und eröffnete damit jedem einzelnen die glücklichsten Erfolgsaussichten, wenn er nur nach seinem eigenen Nutzen leben wollte. In diesem Zeitpunkte m u ß t e sich der Dienstherr seiner sozialen Pflichten entledigen und sich zum nur wirtschaftlich denkenden „Unternehmer" wandeln. Jetzt war die Bahn freigegeben, ohne alle Skrupel nur seinen Interessen nachzujagen. Die gleichzeitig einsetzende Industrialisierung verlieh ihm infolge der Entwertung menschlicher Arbeit, die sie im Gefolge hatte, ohnehin ein bedeutendes Übergewicht über die Schicht der „Lohnarbeiter". Deren Leistung aber sank nunmehr zur seelenlosen Ware herab, die man wie jedes andere Gut auf dem freien Markte kaufen konnte. Die Zeit des „freien Arbeitsvertrages" war angebrochen. Bestimmte einzelne Leistungen des Arbeiters fanden ihr Entgelt in bestimmten einzelnen Gegenleistungen des Unternehmers. Man wollte sich unter Abgrenzung der beiden Interessensphären „vertragen". Das persönliche Verhältnis war aus dem Arbeitsleben bis auf geringe Reste verschwunden. Doch damit noch nicht genug: Es sollte ausgetigt werden.

Als der wirtschaftlich Schwächere hatte der Arbeiter versucht, durch den Zusammenschluß in Selbsthilfeorganisationen, in den Gewerkschaften, seine soziale Stellung zu stärken. Aber die Gewerkschaften entwickelten, getrieben von der Hetze der politischen Parteien, sich sehr bald von einem Verteidigungsmittel zu einem Werkzeuge des vom Marxismus gepredigten Klassenkampfes hin und wurden damit von ihrem eigentlichen Ziele, der Erringung eines besseren Verständnisses für Sorge und Nöte der in ihnen zusammengeschlossenen Menschen bei den Unternehmern abgedrängt. Sie bemühten sich jetzt vielmehr, die zwischen Unternehmern und Arbeitern aufgerissene Kluft zu verbreitern und zu verewigen. Da darf es nicht wundernehmen, daß auch die kapitalistische Gruppe sich im Abwehrkampfe zusammenfand und in Arbeitgeberverbänden vereinigte.

Damit waren nun zwar klare Fronten geschaffen, aber keineswegs waren geordnete Verhältnisse im Arbeitsleben zu erhoffen, weil jede der beiden Kampfgruppen sich weniger um sie, als nur erbittert um die Niederringung der anderen bemühte[7]). Der Versuch, aus diesem unerquicklichen Zustande heraus eine wirkliche, dauerhafte Ordnung aufzubauen, wurde erstmals während des Weltkrieges unternommen. Durch

---

[7]) Vgl. Ernst Rudolf Huber: Die Gestalt des deutschen Sozialismus, Hamburg 1934; Seite 40.

das Hilfsdienstgesetz vom Jahre 1916 erkannte der Staat die beiden kämpfenden Verbände ausdrücklich an und übertrug ihnen öffentliche Aufgaben zur selbständigen Erledigung. Er hoffte, sie so zur Gemeinschaftsarbeit hinführen zu können. Der endgültige Erfolg dieser Maßnahme mußte aber ausbleiben, weil das Experiment keinen eigentlichen, nämlich inneren, Fortschritt auf der Suche nach einer Ordnung des Arbeitslebens brachte. Der bisher rein tatsächlich vorhandene Interessengegensatz zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wurde vielmehr noch dadurch vertieft, daß man ihn rechtlich verankerte. Die neue Regelung war eine bloß mechanische[8]). Zudem war der Platz zur Austragung der Zwistigkeiten über die Arbeitsbedingungen nunmehr endgültig aus dem Betriebe herausverlegt und damit auch die Möglichkeit einer da und dort denkbaren Verständigung Einsichtiger von der gemeinsamen Arbeitsstelle her zunichte gemacht worden.

Keineswegs kann die 1920 erfolgte Einrichtung von Betriebsräten darüber hinwegtäuschen, weil auch diese nur das Ergebnis wirtschaftsdemokratischer Vorstellungen bildeten, d. h. den anerkannten Gegensatz durch eine mechanische Willensbildung innerhalb des Betriebes auf Grund des Mehrheitsprinzips überbrücken sollten.

So steht am Ende unserer Rückschau die Feststellung einer allmählichen, aber zielsicher durchgeführten und vollständigen Auflösung aller im persönlichen Treuverhältnisse des 18. Jahrhunderts noch gegebenen Bindungen und des ebenso vollständigen Mangels einer wirklichen inneren Ordnung des Arbeitslebens. Menschliche Entfremdung und eigennütziger Kampf herrschen bis hinein in die Betriebe. Ernst Rudolf Huber faßt seine Eindrücke über den letzten Abschnitt dieser Entwicklung wie folgt zusammen:

> „Der Kapitalismus hat den wirtschaftenden Menschen, und zwar in gleicher Weise den Unternehmer wie den Arbeiter zerstört . . . Er hat die Menschen aus ihren alten Ordnungen herausgelöst und in eine völlig neue Welt gestellt. Damit war ihm die große Aufgabe gesetzt, die neue Schicht der industriellen Arbeiterschaft, die der Heimatscholle entrissen und entfremdet war, in eine neue Ordnung einzufügen und ihr die Heimat wieder zu geben . . . Der Arbeiter sollte mit der bestehenden liberalen, kapitalistischen Gesellschaftsordnung ausgesöhnt werden; die Notwendigkeit, ihn in die politische Ordnung einzufügen, wurde nicht gesehen. Das Ziel der sozialen Neuordnung wurde aufgegeben; man begnügte sich mit einem sozialen Arrangement."
>
> „Man verzichtete also auf eine neue Volksordnung, in der das Arbeitertum die ihm angemessene gliedhafte Stellung besessen hätte; man ließ es zum formlosen Proletariat absinken. Nicht das Übermaß an körperlicher Arbeit, nicht die ungesunden Arbeitsverhältnisse und die Hungerlöhne, die man diesen Menschen anfänglich zumutete, waren das Entscheidende. Das wirk-

[8]) Ebenda Seite 40 f.

lich Entsetzliche war, daß man wertvolles Menschentum, die nachgebornen Bauernsöhne und die Handwerksgesellen, aus den alten Ordnungen und dem damit verbundenen sozialen Rang riß, ohne ihnen eine neue Ordnung und einen neuen sozialen Rang zu geben. Die Formen eines neuen Gemeinschaftslebens, die der Arbeiter sich in den gewerblichen Koalitionen schuf, wurden anfänglich verboten und später immer noch nachdrücklich bekämpft. Der Gemeinschaftscharakter, der jeder Arbeit zukommt, wurde für die industrielle Arbeit geleugnet . . . Das Arbeitsverhältnis wurde . . . wie ein beliebiger individueller Vertrag, ein Kauf oder ein Darlehen, behandelt, während es in Wahrheit um eine Gemeinschaftsregelung geht, die als ein sozialrechtlicher Tatbestand eigener Art gestaltet werden muß.“[9])

Der Nationalsozialismus sah sich also, als er die Macht im Staate erlangte, der gewiß nicht leichten Aufgabe gegenüber, einer Neuordnung von Grund auf Gestalt zu geben. Die seitherige Entwicklung brach tatsächlich jäh ab. Sie mußte es, weil ihre innere Grundlage ihr mit einem Male entzogen war. Das Gedankengut des Individualismus in allen den gemäßigten und entschiedenen Richtungen, wie sie sich bisher hatten ungehindert entfalten können, wurde aus seinem alten Machtbereiche verdrängt. Neue Ideen traten jetzt an die Stelle der alten. Und in diesen offenbarte es sich, daß der Nationalsozialismus es ablehnte, gegen Bindungen, soweit sie natürliche Bindungen waren, Sturm laufen zu wollen; daß er vielmehr den Mut hatte, sie als durch einen höheren Willen gesetzt und deswegen in sich sinnvoll hinzunehmen.

Als ein derartiges natürliches Band von einer ungemeinen Kraft und Festigkeit, ja als das für das Zusammenleben der Menschen bedeutsamste Band überhaupt, sieht er den auf die Gleichheit des Blutes, des Schicksals und der kulturellen Entwicklung gegründeten Zusammenschluß von Menschen vom Volke an[10]). Dementsprechend steht die Volksgemeinschaft im Mittelpunkte der ganzen nationalsozialistischen Weltanschauung. Von dort aus wird ihre Wirkung auf allen Lebensgebieten spürbar, gibt sie allem Tun und Lassen, jedem Gedanken des einzelnen Volksgenossen mit der Wertung nach der Nützlichkeit für die Erhaltung des Lebens der Nation, Maß und Ziel. Die nationalsozialistische Weltanschauung ist beherrscht von der Totalität des Volkes.

Auch im Arbeitsleben des deutschen Volkes muß sich dies zeigen. Der Volksgenossen Arbeit und Arbeitskraft, diese als „das alleinige und größte, natürliche Gut des Volkes“[12]), dürfen am allerwenigsten ein Sonderdasein führen. Gerade sie müssen in ihrer „dominierenden Be-

---

[9]) Ebenda Seite 38 f.

[10]) Vgl. Werner Sombart: Deutscher Soizalismus, Berlin-Charlottenburg 1934; Seite 183.

[11]) Brucker-Meystre: Sozialpolitik im neuen Reich, München 1934; Seite 3.

deutung für das Leben unseres Volkes"[12]) erfaßt werden. Wenn aber die Frage beantwortet werden soll, wie sich die Totalität des Volkes, die Voranstellung der Volksgemeinschaft hier zeigen soll, so lautet der Bescheid: In der Aufrichtung der unumschränkten Herrschaft der sozialen Ehre. Sie soll künftig zum „Angelpunkt des ganzen Soziallebens"[13]) werden, als „tragendes Fundament der gesamten sozialen Ordnung"[14]) dieser eine unverrückbare Stütze sein.

Daß sie dies sein kann, wird verständlich, sobald wir dem Inhalte der Worte „soziale Ehre" näher nachgehen. Freilich kann eine Umschreibung des Begriffes, wie sie Herschel und Bergemann geben: „Soziale Ehre ist die Haltung des mit der neuen Arbeitsgesinnung erfüllten deutschen Arbeitsmenschen"[15]), nicht viel frommen. Sie verschweigt ja gerade, worin diese neue Arbeitsgesinnung beschlossen liegt. Man wird wohl am besten ganz einfach, aber erschöpfend, sagen: Das Wesen der sozialen Ehre besteht darin, daß ihre Träger bei jeder Arbeit, die sie zu verrichten unternehmen, — gleichgültig ob Hand- oder Kopfarbeit — sich vor der Gemeinschaft, deren Glieder sie sind, verantwortlich wissen und dementsprechend ihr Handeln einrichten. Das bedeutet im einzelnen: Jedes einzelne Glied der von der Natur zusammengefügten Gemeinschaft muß sich als solches fühlen, sich als solches bekennen und für das Wohl der Gesamtheit wirken. Als eine Ehrenpflicht vor seinem Volke muß es hierfür den Einsatz seiner ganzen Schaffenskraft ansehen. Mit heiligem Eifer muß es alle ihm gestellten Aufgaben nach bestem Vermögen angreifen und zu Ende führen.

Soviel aber ist an der angeführten Begriffsbestimmung bedeutsam, daß sie gar keinen Zweifel darüber aufkommen läßt, daß jeder deutsche Arbeitsmensch ohne irgendwelche Ausnahmen Träger der sozialen Ehre sein kann, falls er nur mit der rechten Hingabe all seine Kraft dem Gemeinschaftsdienste widmet. Ja, jeder einzelne darf den gleichen Anspruch auf Zuerkennung der ihm nach seinem Verdienste an der Gemeinschaft gebührenden Ehre erheben.

> „Um die größte aller deutschen Gemeinschaften, die deutsche Volksgemeinschaft, zu einer wirklichen Gemeinschaft aus gemeinsamer Wurzel der Ehre, Selbstachtung und ungehemmten Leistungswillen zu machen und zur Sicherung des Leistungsprinzips, hat demnach folgerichtig der Nationalsozialismus sich unter Verneinung jeder Klassenehre zur gleichen Ehre aller Volksgenossen bekannt und damit den deutschen Arbeiter so gleichberechtigt in die Nation eingeordnet, wie Ehre und Gleichberechtigung für diese im Kreise der Nationen beansprucht werden."[16])

Darin aber zeigt sich die Bedeutung der sozialen Ehre am gewal-

---

[12]) Ebenda.
[13]) Mansfeld, DR 123/1934.
[14]) Treuhänder der Arbeit für Schlesien und Staatsrat Schuhmann im Völkischen Beobachter, 16. 2. 34.
[15]) Neues Arbeitsrecht, Leipzig 1934; Seite 68.
[16]) v. d. Goltz, DR 236/1936.

tigsten, daß sie durch ihre uneingeschränkte und gleichmäßige Anwendung die Reihen aufs neue zur gemeinsamen Arbeit für unser Volk zusammenfügt. Sie schließt die bisher unüberwindlich erscheinende Kluft, die die Irrlehren des 19. Jahrhunderts zwischen „Arbeitgebern" und „Arbeitnehmern" aufgerissen haben. Ein fester Block von deutschen „Arbeitern" — im ganz allgemeinen, umfassenden Sinne gesprochen — ist im Entstehen[17]). Treue und Kameradschaft werden im deutschen Arbeitsleben wieder einkehren können.

In diesem Blocke aber wird der Betriebsführer in Reih und Glied und Schulter an Schulter mit den übrigen Arbeitern marschieren. Er wird dabei jeder Sonderstellung entkleidet sein. Die sozialen Aufgaben, die an ihn herantreten werden und an denen er die Lauterkeit seiner Gesinnung wird bewähren müssen, werden sicherlich häufig ungleich schwerer sein und einen ungleich größeren Umfang annehmen, als die Fragen, die einem Gliede der Gefolgschaft vorgelegt werden. Das aber geschieht durchaus im Einklange mit dem zum Grundsatze erhobenen Gedanken, daß der Betriebsführer eine starke und gereifte Persönlichkeit sein soll. Auch ihn wird nur entschlossener und rückhaltloser Einsatz für das Wohl der Gemeinschaft, nämlich des deutschen Volkes, mit der sozialen Ehre auszeichnen, ohne die er nicht wird bestehen können.

Noch aber ist jener Zustand nicht erreicht, liegt die ideale nationalsozialistische Arbeitsverfassung in ferner Zukunft. Zu lange hat liberalistisches Denken sich breit machen dürfen, ja Förderung erfahren, als daß die Schäden, die es am Wesen des Volkes angerichtet hat, sich schon gänzlich hätten ausmerzen lassen. Die im einzelnen Volksgenossen verschüttet liegende soziale Gesinnung hat in so kurzer Frist nicht wieder freigelegt werden können. Noch ist der Geist des deutschen Sozialismus nicht so sehr in die Herzen aller deutschen Arbeitsmenschen eingezogen, daß er — wie Mansfeld es erwünscht[18]) — als „common sense" das Sozialleben beherrscht. Wir wollen aber, daß er dies tut und daß er es so bald wie möglich tut. Daraus ergibt sich von selbst die Aufgabe, ihm eine Stätte zu bereiten, wo er ungehindert verweilen kann. Wir müssen erst den Rahmen schaffen, den er ausfüllen soll. Und wir müssen mehr tun; nämlich alle Ansätze der neuen Gesinnung sorgfältig hegen und pflegen und durch beständige Übung unter uns entfalten.

Aber selbst nach der endgültigen Aufrichtung der Herrschaft der sozialen Ehre wird man solcher oder doch ähnlicher äußerer Formen, wie die, die ihr Gedeihen fördern sollen, stets bedürfen, um sie uns stark und rein zu erhalten. Hier kann ich Mansfeld[19]) niemals beipflichten, wenn er glaubt, „jede soziale Einzelregelung wird überflüssig, wenn eine allen gemeinsame Sozialgesinnung alles das als selbstverständlich erscheinen läßt, was heute noch durch zahlreiche Einzel-

[17]) Vgl. die Proklamation des Führers anläßlich der Eröffnung des Parteikongresses auf dem Reichsparteitage 1936, in der von den „Arbeitsbeauftragten" des Volkes die Rede ist.

[18]) DR 123/1934.

[19]) Ebenda.

bestimmungen geregelt werden muß". „Sozialismus ist Wirklichkeit und er begnügt sich deshalb nicht mit einem abstrakten Ethos, sondern er strebt nach einer sinnerfüllten, konkreten Form"[20]). Um etwas rein Geistiges ins tatsächliche Leben zu übertragen, bedarf es eben gewisser Formen des Ausdruckes. Deren Wahl aber dem einzelnen nach seinem Gutdünken freizugeben, erscheint immerhin sehr gefährlich, weil dabei nicht allein mit dem bösen Willen weniger, sondern auch mit der nun einmal vorhandenen menschlichen Schwäche aller gerechnet werden muß, die nur zu leicht zu Fehlgriffen führen könnte[21]). Vielleicht soll dieser Umstand in dem angeführten Satze damit angedeutet sein, daß an die Aufhebung der Einzelbestimmungen erst gedacht ist, wenn eine „allen gemeinsame Sozialgesinnung alles das als selbstverständlich erscheinen läßt, was heute noch durch zahlreiche Einzelbestimmungen geregelt werden muß". Denn dieser Zustand dürfte ja nach menschlichem Ermessen niemals eintreten. Auch hier können wir der Vollkommenheit nur mit Eifer zustreben, vielleicht ihr nahekommen, nie jedoch sie erreichen.

Diese Überlegung hat die Führung des neuen Staates veranlaßt, die notwendigen Formen für das Arbeitsleben des Volkes zu schaffen. Unterstützt hat den Entschluß auch das dringende Bedürfnis, unserem Volkstum unersetzliche Verluste durch das Brachliegen vorhandener Arbeitskraft zu ersparen und deshalb erst einmal einer ruhigeren Entwicklung der Dinge die Bahn freizumachen. Deshalb ist am 23. Januar 1934 das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 verkündet und bereits im Mai 1933 die Deutsche Arbeitsfront geschaffen worden. Diese beiden Pfeiler der Ordnung beherrschen als Wegbereiter und gleichzeitig als das Gefäß des Künftigen die Gegenwart und weisen jedem Gliede der Volksgemeinschaft, soweit es Arbeit für diese leistet, seinen Platz zu. Auch der Betriebsführer empfängt dort seine Stellung und muß sie sich dort suchen.

Bereits weiter oben[22]) ist darauf hingewiesen worden, wie sehr eine oberflächliche Durchsicht des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit den Eindruck erweckt, als habe der Gesetzgeber gegenüber allen früheren von ihm ausgegangenen Normen der Arbeitsverfassung auf die Ausgestaltung der Ordnung im einzelnen Betriebe das Hauptgewicht gelegt und alle Mühe verwandt. Rein äußerlich, dem Umfange nach, treten auch die alle Betriebe umfassenden, sie zur Einheit zusammenschließenden Bestimmungen entschieden zurück. Trotzdem kommt es ihm letztlich auf sie allein an, sieht er im Betriebe nur ein Glied des Ganzen, das sehr mit Vorbedacht und gutem Grunde so stark ausgebaut worden ist.

> „Jeder einzelne Betrieb" ist „selbst eine kleine, wirtschaftliche Ganzheit, das Wohlergehen der großen Ganzheit, der

---

[20]) E. R. Huber: Die Gestalt des deutschen Sozialismus, Hamburg 1934; Seite 22.

[21]) Vgl. a. Werner Sombart: Deutscher Sozialismus, Berlin 1934; Seite 228 unter c, 1.

[22]) S. Seite 7.

Volksgemeinschaft, aber hängt in hohem Grade von dem Gedeihen der kleinen Ganzheit ab (und zwar nicht nur in wirtschaftlicher, sondern auch in sittlicher Hinsicht, denn je kräftiger dieses Gedeihen ist, desto größer ist die Gewähr, daß möglichst viele Volksgenossen Gelegenheit erhalten, sich durch nützliche Arbeit sittlich zu betätigen, und desto geringer wird die Gefahr des auf die Dauer stets demoralisierenden Zustandes der Arbeitslosigkeit). Zum gesunden Eigenleben eines Betriebes gehört es aber, daß seine inneren Vorgänge so geregelt werden, wie es seinen besonderen Bedürfnissen entspricht. Deshalb ist es der einzelne Unternehmer, der nach dem Gesetz zunächst verantwortlich über die Regelung der Arbeitsbedingungen entscheiden darf."[23])

Doch kann dieser eigentlich zuerst wirtschaftliche, wenn auch volkswirtschaftliche Grund für eine Stärkung des betrieblichen Eigenlebens im Gesamtaufbau der Arbeit keineswegs der einzige oder ausschlaggebende sein. Für die soziale Ordnung hat ja die rechte Form gefunden werden sollen. Man hat also sicherlich bei ihrer Wahl soziale Gesichtspunkte vornehmlich beachtet und ihnen das Hauptaugenmerk zugewandt. Tatsächlich sprechen diese ebenfalls dafür, den Betrieb wieder aus dem verhängnisvollen Kollektivismus zu befreien. Die folgenden wenigen Sätze sollen dies erhärten. Im Kommentar zum AOG von Hueck-Nipperdey-Dietz[24]) wird darauf hingewiesen, daß im Einzelbetriebe „von jeher nicht das Gegeneinander von Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sondern das Miteinander gemeinsamer Arbeit das Entscheidende" gewesen ist. Gar manches Mal mag dieser Satz in der vergangenen Zeit zwar anfechtbar erschienen sein; im Grunde ist er wahr. In der Zeit schärfster Frontenbildung in den sich bekämpfenden Klassen hat auch das Verständnis im Betriebe fast überall gelitten. Im Kleinbetriebe aber ist es dennoch nicht restlos untergegangen. Der unmittelbare achtung-gebietende Eindruck von der Leistung des anderen hat dort die Bande nicht so leicht zerreißen lassen. Wo aber das Verständnis zerstört worden sein sollte, bietet sich in einer ruhigeren Zeit dennoch stets der beste Nährboden für sein Wiedererstehen. Im Betriebe, bei der Verrichtung der gemeinsamen Arbeit wird auch das Bedürfnis nach der Erhaltung des Arbeitsfriedens am dringendsten und stärksten empfunden. In seinem Schutze kann am ehesten ein auf ein verständnisvolles Zusammenwirken gegründetes persönliches Verhältnis unter den am Arbeitsvorgange Beteiligten erwachsen. Hier läuft das Leben des Nächsten so eng neben dem eigenen ab, daß ein gewisser Gleichklang sich ganz von selbst einstellt.

Der Gesetzgeber hat hier, im einzelnen Betriebe, eine vortreffliche Möglichkeit gesehen, Bewährtes aus der Vergangenheit aufs neue zu

---

[23]) Crone: Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit usw., München-Berlin-Leipzig 1934; S. 9.

[24]) München und Berlin, 1934; Anm. II, 1 zu § 1.

beleben und so ein widerstandsfähiges Element für die geplante Neugestaltung umfassenderer Art zu gewinnen. Das alte deutschrechtliche Treueverhältnis zwischen dem Dienstherrn und seinen Gehilfen konnte, wenn es wiedererweckt und in eine gliedmäßige Beziehung zur großen Gemeinschaft des Volkes gesetzt wurde, unschätzbare Dienste im Rahmen der Gesamtordnung erweisen.

Die sich bietende Gelegenheit hat der Gesetzgeber benützt. In dem grundlegenden § 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit hat er den Betriebsführer einerseits, die Angestellten und Arbeiter andererseits zur Betriebsgemeinschaft zusammengefaßt und mit den im § 2, Abs. II, Satz 2 enthaltenen Worten „die in der Betriebsgemeinschaft begründete Treue“ hat er eindeutig ausgesprochen, daß die gegenseitige Treue das Bindeglied unter den in der Betriebsgemeinschaft vereinigten Menschen bilden und ihre Beziehungen untereinander durchdringen soll. Auch das rechte Abhängigkeitsverhältnis der Betriebsgemeinschaft von der wahren, großen Volksgemeinschaft hat er dadurch hergestellt, daß er im § 1 AOG gleichzeitig die Verpflichtung ihrer Glieder, „zum gemeinen Nutzen von Volk und Staat zu arbeiten“, ausdrücklich ausgesprochen hat.

Es muß aber auf eine Tatsache hier hingewiesen werden: Oben[25]) wurde angekündigt, im Arbeitsordnungsgesetze werde man, abgesehen von der Deutschen Arbeitsfront, die bloße äußere Form finden, in der sich die Herrschaft der sozialen Ehre vorbereiten soll. Dieser Satz bedarf insoweit einer Berichtigung, als sich nun auch die Betriebsgemeinschaft, das Gefäß der sozialen Ehre, als zuvörderst auf das ethische Moment der Treue aufgebaut erweist. Beide, die soziale Ehre und die Treue gegenüber der Betriebsgemeinschaft, stehen in reger Wechselbeziehung miteinander. Die Treue dient der Verwirklichung der sozialen Ehre und diese findet im einzelnen Betriebe in jener ihren konkreten Ausdruck. Beide sind, wie Mansfeld wohl meint[26]), als „Programmsätze“ in das Arbeitsordnungsgesetz aufgenommen worden. Wer nicht an eine endgültige und reine Verwirklichung des Ideals der sozialen Ehre glauben kann und deshalb Einzelbestimmungen beizubehalten geneigt und auszulegen gezwungen sein wird, dürfte besser von L e i t sätzen sprechen.

Diese Leitsätze legen jedem Gliede der Betriebsgemeinschaft, folglich auch dem Betriebsführer, und gerade dem Betriebsführer, aus sich selbst eine in ihrer Mannigfaltigkeit und Vielzahl gar nicht darstellbare Summe von Pflichten auf. Nur ganz allgemein spricht § 2, Abs. II, Satz 1 von der Sorge für das Wohl der Gefolgschaft. Es wäre ein müßiges Beginnen, eine auch nur im Entfernten erschöpfende Aufzählung versuchen zu wollen. Nur deswegen, weil sie gegenwärtig im Mittelpunkte des Interesses steht, soll eine dieser Einzelverpflichtungen beispielsweise hier angeführt werden, die die Literatur bejaht, die

[25]) Seite 17.
[26]) Vgl. DR 124/1934.

Rechtsprechung höchster Instanz vorläufig ablehnen zu müssen glaubt. Es handelt sich dabei um die Frage, ob den Gefolgschaftsangehörigen schon auf Grund der allgemeinen Sorgepflicht des Betriebsführers Erholungsurlaub zuzusprechen ist. Die Literatur[27]) kommt zu ihrer Stellungnahme hierbei hauptsächlich aus rechtspolitischen Gesichtspunkten heraus. Sie eilt damit der Entwicklung voraus. Das Reichsarbeitsgericht dagegen sucht sich streng an die rechtliche Grundlage bei seiner Entscheidung[28]) zu halten. Damit hat es auch keineswegs Unrecht, solange neben der allgemeinen Treupflicht nach dem Arbeitsordnungsgesetze noch der bürgerlichrechtliche Dienstvertrag mit seiner scharfen Abgrenzung von Rechten und Pflichten des Dienstberechtigten und des Verpflichteten besteht. Der Standpunkt, aus der Sorgepflicht des Unternehmers könne der einzelne Gefolgschaftsangehörige Rechtsansprüche der genannten Art nicht herleiten, läßt sich deshalb einstweilen sehr gut vertreten.

Der Betriebsführer darf aber auch von seiner Gefolgschaft die Wahrung der nach dem § 2, Abs. II, Satz 2 AOG schuldigen Treue erwarten. Arbeitspflicht, Gehorsamspflicht und Verschwiegenheitspflicht ihrer Angehörigen, der gänzliche Verzicht auf das klassenkämpferische Mittel des Streiks, sind einige wenige Erscheinungsformen dieser Treue. Auch sie läßt sich „niemals tatbestandlich erschöpfend zerlegen oder typisieren". „Alle Ansprüche und Pflichten sind vielmehr nur einzelne Folgen der Treupflicht und einzelne Mittel zu ihrer Durchführung."[29])

Es bleibt nun für eine Behandlung der allgemeinen Stellung des Betriebsführers innerhalb der Betriebsgemeinschaft noch übrig, die im Gesetze für deren praktische Verwirklichung getroffenen formellen Einzelbestimmungen zu überprüfen. Sie erheben vor allem einmal das in der politischen und militärischen Ebene entstandene und selbstverständliche Führerprinzip zum Grundsatze auch der Organisation des Lebens innerhalb des Betriebes. „Der Betriebsführer entscheidet der Gefolgschaft gegenüber in allen betrieblichen Angelegenheiten, soweit sie durch dieses Gesetz — nämlich das AOG — geregelt werden" (§ 2 Abs. I). Damit ist bereits ein sehr wesentlicher Zug seiner Stellung im Arbeitsleben als Ganzem gewonnen. In der Hand des Betriebsführers sind alle sozialen Befugnisse innerhalb des Betriebes vereinigt. Diese Machtstellung gibt ihm zunächst eine ganz allgemeine und sachlich nicht begrenzte Direktionsmöglichkeit in seinem Bereiche. Abgesehen hiervon verleiht sie ihm aber, wenn er einem Betriebe mit mindestens 20 Beschäftigten vorsteht, auch das Recht der autonomen Satzung[30]). In den §§ 26—31 AOG ist ihm für diesen Fall gleichzeitig mit dem Zwange zur Erlassung einer Betriebsordnung auch die Möglichkeit der Schöp-

---

[27]) Vgl. H. Rhode, Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht 372 f./1936 — ebenso: Siebert: Arbeit und Gemeinschaft, DR 234/1936.

[28]) s. Arbeitsrechtliche Sammlung Bd. 23, Heft 3, I. Abt., S. 170.

[29]) Siebert: DR 234/1936.

[30]) Hierdurch werden etwa 75 000 deutsche Betriebe, d. i. annähernd 2 % der Gesamtbetriebszahl mit etwa 50 % aller deutschen Arbeiter erfaßt.

fung objektiven Rechtes zugewiesen[31]). Dessen Kraft ist innerhalb der Grenzen des Betriebes nur dadurch eingeschränkt, daß den Bestimmungen der Betriebsordnung nur als Mindestbedingungen Rechtsverbindlichkeit zukommt (§ 30 AOG).

Der Inhalt der Betriebsordnung scheidet sich in einen unbedingt, in einen bedingt notwendigen und in einen freiwilligen Inhalt. Aufgenommen n den Inhalt müssen die Bestimmungen über die regelmäßige Arbeitszeit, die Zeit und Art der Gewährung des Arbeitsentgelts werden. Wenn Akkord- oder Gedingearbiet geleistet wird, wenn außerordentliche Kündigungsgründe und Strafen für rechtswidrige Auflösung des Arbeitsverhältnisses vorgesehen sind, so muß die Betriebsordnung auch hierüber Bestimmungen enthalten. Nur die Aufnahme der sonstigen Arbeitsbedingungen, wie der Höhe des Arbeitsentgelts, von Anordnungen über das Verhalten der Belegschaft im Betriebe, von Unfallverhütungsvorschriften steht im Belieben des Betriebsführers.

Damit der Betriebsordnung die oben angeführte Rechtswirksamkeit zukommt, hat der Betriebsführer gewisse Formvorschriften innezuhalten. Er muß sie nämlich schriftlich abfassen, sie unterschreiben und im Betriebe aushängen. Die Betriebsordnung muß aber vor allem vor ihrer Erlassung im Vertrauensrate eingehend besprochen worden sein. Und hiermit sind wir bei der Einrichtung des Vertrauensrates. Das Gesetz hat in den §§ 5—17 dem Betriebsführer eine Stütze bei der Erfüllung seiner schweren Pflichten an die Hand geben wollen. Dieser soll ja nicht ganz und gar nach freiem Belieben schalten und walten, sondern sein Handeln und alle seine Maßnahmen an den Leitsätzen von der sozialen Ehre und der in der Betriebsgemeinschaft begründeten Treue ausrichten. Er soll der Herrschaft der sozialen Ehre zum Durchbruche verhelfen. Dieser Verpflichtung wird er nur genügen können, wenn er auch die nötigen Voraussetzungen kennt, wenn er mit den Zuständen in seinem Betriebe wirklich vertraut, über alle Sorgen und Nöte der Angehörigen seiner Gefolgschaft genauestens unterrichtet ist. Da ihm dies, namentlich in einem größeren Betriebe, kaum zu bewältigende Schwierigkeiten bereiten müßte, tritt ihm in diesem Falle ein Vertrauensrat und bei der Zusammenfassung mehrerer Betriebe in einer Hand ein Beirat helfend zur Seite, wenn diese letzteren Betriebe wirtschaftlich oder technisch gleichartig sind oder doch ihrem Betriebszwecke nach zusammengehören (§ 17). Der Vertauensrat ist aber mehr als ein Hör- und Sprachrohr vom Betriebsführer zum einzelnen Arbeitskameraden im Betriebe. Jeder Vertrauensmann soll dem Betriebsführer bei der Behandlung der auftauchenden sozialen Fragen mit Rat und Tat unterstützen, ihm seine wohl häufig langjährige Erfahrung leihen. Die Entscheidung der Fragen ist freilich dem Führer des Betriebes allein vorbehalten. Er trifft sie, nachdem er sich in der gemeinsamen Beratung sein Urteil gebildet hat.

---

[31]) Vgl. a. Dersch, DAR 70/1934.

Bei einer Zusammenfassung des bisher Gesagten ergibt sich ein ganz merkwürdiges Bild. Der Betriebsführer und sein Handeln stehen gänzlich im Geltungsbereiche der sozialen Ehre. Nach dieser Wertung ist er selbst gar nichts anderes als ein Arbeiter neben Arbeitern an der gemeinsamen Aufgabe der Erhaltung und Stärkung unseres Volkstums. Dennoch steht er an der Spitze des Herrschaftsverbandes Betriebsgemeinschaft. Er übt in ihm alle Rechte aus, vermag sogar rechtsverbindliche Vorschriften zu erlassen. Die Betriebsgemeinschaft wird bei E. R. Huber als eine in die öffentliche Sozialordnung eingegliederte nichtrechtsfähige Genossenschaft bezeichnet[32]). Der Betriebsführer übt also an ihrer Spitze mit allen Befugnissen ausgerüstet in gewissem Sinne öffentliche Gewalt aus. Er tut dies auch zu einer Zeit, zu der das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit durchaus noch nicht zur bloßen Hülle und zum Werkzeuge für die Betätigung der etwa schon vorhandenen sozialen Gesinnung geworden wäre, sondern noch ihre bloße Pflanz- und Pflegestätte bedeutet. Da müssen sich Schwierigkeiten aus der Stellung ergeben, die dem Betriebsführer schon jetzt verliehen ist. Es liegt in der öffentlichen Gewalt, die ihm zu Gebote steht, vorläufig unleugbar die große Gefahr einer Irreleitung der mit dem Arbeitsordnungsgesetze beabsichtigten und angebahnten Entwicklung des Arbeitslebens. Der Betriebsführer könnte die ihm eingeräumte Machtstellung zu seinem eigenen Vorteile mißbrauchen. Mit einem weiteren Problem muß gerechnet werden. Das Arbeitsordnungsgesetz erhebt aus schwerwiegenden Überlegungen heraus grundsätzlich ohne Unterschied den Unternehmer zum Betriebsführer. Es hat keinerlei Gewähr dafür, daß dieser auch die nötigen menschlichen Eigenschaften hierfür besitzt. In einer wirklichen Gemeinschaft kann Führer aber stets nur ihr bestes Glied sein, das sich auf Grund seiner natürlichen Eigenschaften sozusagen von selbst den ihm gebührenden Platz erringt. Der Gesetzgeber ist also gezwungen, sich der sinngemäßen Durchführung seiner Absichten besonders zu versichern.

Den Vorkehrungen, die der Gesetzgeber zur Vermeidung der oben erwähnten Mißstände treffen zu müssen geglaubt hat, hat er verschiedene Gestalt gegeben, um möglichst schlagfertig allen Schäden begegnen zu können. Teilweise engen sie das Gebiet für eine Betätigung der Rechtssetzungsbefugnis des Betriebsführers überhaupt ein oder verhindern wenigstens rechtzeitig das Auftreten größerer Schäden, wenn der Betriebsführer einmal unbilligen Gebrauch von seiner Gewalt gemacht hat. Teilweise aber greifen sie erst ein, wenn Mißstände sich als Folgen von Verfehlungen des Betriebsführers gegen das Gesetz der sozialen Ehrenhaftigkeit herausgestellt haben und eine Ahndung erheischen.

Zunächst wollen wir uns einer Betrachtung der vorbeugenden Maßnahmen des Gesetzgebers zuwenden. Zu dieser Gruppe gehört unter anderem eine Möglichkeit für den Vertrauensrat, die Hilfe des

---

[32]) „Betriebsordnung und Tarifordnung", JW 1019/1934.

Treuhänders der Arbeit anzurufen, wenn der Betriebsführer nach seiner Meinung bei der Festsetzung von allgemeinen Arbeitsbedingungen außerhalb der Betriebsordnung gegen die geltenden Grundsätze des Arbeitslebens verstößt oder wenn der Inhalt einer vom Betriebsführer geplanten Betriebsordnung mit den wirtschaftlichen oder sozialen Verhältnissen des Betriebes nicht vereinbar erscheint. Sie soll hier unter gleichzeitigem Hinweise auf ihre Bedeutung für das Verhältnis zwischen dem Führer des Betriebes und seinem Vertrauensrate behandelt werden. Gewinnt also der Vertrauensrat die Überzeugung, der Betriebsführer handle bei einer seiner Anordnungen entgegen der ihm auferlegten Verantwortung, so kann er in einer Vertrauensratssitzung, an der ja auch der Betriebsführer teilnimmt, diesem unverzüglich seine Bedenken auseinandersetzen und alle strittigen Punkte genauestens erörtern (§ 15 DVO II). Vielfach wird eine solche Aussprache allein schon zu einer Abhilfe führen. Es kann aber der Fall eintreten, daß der Betriebsführer aus diesem oder jenem Grunde von seinem einmal gefaßten Entschlusse nicht abgehen will. Dann steht dem Vertrauensrate der Weg offen, sich ohne Aufschub schriftlich an den Treuhänder der Arbeit mit der Bitte zu wenden, er möge einschreiten. Selbst einer unter Einschluß des Betriebsführers errechneten Mehrheit des Vertrauensrates — und hier taucht das leidige Mehrheitsprinzip für einen unbegrenzten Zeitraum im Rahmen einer Maßnahme zur Sicherung vor Übergriffen wieder auf — steht er offen. Allerdings ist hier nochmals vorgesorgt, daß der vom Arbeitsordnungsgesetze geschaffenen starken Position des Betriebsführers nicht von vornherein beliebig alle Autorität geraubt werden kann. Einmal nämlich muß die betreffende Klage führende Mehrheit selbst für ihre Beschwerde einstehen. Sie setzt sich damit der Gefahr aus, durch ein leichtfertiges Vorgehen ihrerseits die soziale Ehre zu verletzen. Weiter aber ist eine Einreichung der Beschwerdeschrift überhaupt nur auf dem Wege über den Führer des Betriebes möglich. Dieser darf auch gleichzeitig mit der binnen drei Tagen weiterzuleitenden Beschwerde seine eigenen Gegengründe darlegen. Vor allem aber kommt der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zu.

Ist die Beschwerde erst einmal eingereicht, so ist in die Ordnung des Arbeitslebens, die grundsätzlich die betriebliche Regelung will, mit dem Treuhänder der Arbeit ein überbetriebliches Organ eingeschaltet. Aber es handelt sich um ein anderes überbetriebliches Organ, als die Elemente der kollektiven Regelung der Arbeitsbedingungen in früheren Jahren, die Verbände der Arbeitgeber und -nehmer, es waren. Schon früher ist angedeutet worden, daß unsere Betrachtung allen Geschehens aus dem Gesichtswinkel des Volkstums und seiner Erhaltung und Förderung geschieht[33]). Das Volk selbst nimmt demgemäß nicht nur einen erhöhten Anteil am Arbeitsleben, es hat auch einen berechtigten Anspruch darauf, jederzeit da oder dort eingreifen zu können, wenn seinen Belangen zuwider vorgegangen wird.

---

[33]) S. Seite 14 f.

Deshalb ist die Ordnung der Arbeit im einzelnen Betriebe in einer der deutschen Selbstverwaltung zu vergleichenden Weise eingerichtet worden. Der Staat, der ja die Lebensform des Volkes ist, hat mit der Zerschlagung der Interessenverbände, der bisherigen Schöpfer der Arbeitsbedingungen, deren Aufgaben für sich in Anspruch genommen. Aber der Staat hat auch die Befugnis, auf dem Gebiete der Arbeitsverfassung gültiges Recht zu setzen, einen Teil seiner hoheitlichen Befugnisse überhaupt, einen Ausschnitt aus dem Inbegriffe seiner Macht, weiterübertragen. Der neue Träger übt das ihm verliehene Recht in Verantwortung vor dem Volke — hier unter der Herrschaft der sozialen Ehre, als der Erscheinungsform der Verpflichtung gegenüber dem Volke — aus. Eine Abweichung vom gewöhnlichen Selbstverwaltungsbegriffe muß darin festgestellt werden, daß staatliche Befugnisse hier nicht wie sonst einer öffentlichrechtlichen Körperschaft zugewiesen sind, sondern der nicht einmal im Privatrechtssinne rechtsfähigen Betriebsgemeinschaft, die nach dem Grundgedanken des Führerprinzips durch den Betriebsführer vertreten wird. Im übrigen ist das System der Selbstverwaltung verwirklicht. Da darf es auch nicht an der „Staatsaufsichtsbehörde" fehlen. Der Gesetzgeber hat sie denn auch in der Person des Treuhänders der Arbeit für jeden der vierzehn Wirtschaftsbezirke geschaffen, in die er das Reich eingeteilt hat (DVO XI z. AOG vom 28. März 1935). „Der Treuhänder der Arbeit ist die staatliche Mittelinstanz des sozialpolitischen Aufbaues des Deutschen Reiches"[34]). Er untersteht der Dienstaufsicht des Reichsarbeitsministers und ist an Weisungen der Reichsregierung gebunden. Er ist Reichsbeamter. „Die einzelne Treuhänderdienststelle ist eine Verwaltungsbehörde"[35]).

Die ihm obliegende Aufsicht über die Tätigkeit der Betriebsführer seines Bezirkes auf dem Gebiete der Arbeitsverwaltung äußert sich zunächst in einer ganz allgemeinen Überwachung der Entwicklung des Arbeitslebens. Darin sind eingeschlossen die Aufsicht über die Bildung und die praktische Arbeit der Vertrauensräte und die Aufsicht über die Festsetzung der Arbeitsbedingungen und ihre Durchführung in den Betrieben. Wenn auch die Überwachung der Vertrauensräte für die Stellung des Betriebsführers insofern weniger einschneidend ist, als der Vertrauensrat bei seiner Stellungnahme keineswegs den Weisungen des Treuhänders der Arbeit zu folgen hat, so kann doch eine weitschauende Beratung der Vertrauensmänner durch diesen den Betriebsführer eindringlich an seine sozialen Pflichten und die Gefahr ihrer Verletzung gemahnen. Unmittelbarer greift eine Aufsicht über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei der Erlassung einer Betriebsordnung in die Position des Betriebsführers ein. Der Treuhänder der Arbeit muß nämlich auf die oben erwähnte Beschwerde des Vertrauensrates oder einer Vertrauensratsmehrheit hin sich darüber schlüssig werden, in welcher Weise er begründetenfalls ordnungsmäßige Zustände in

[34]) Krause: Organisation von Arbeit und Wirtschaft, 4. Auflage, Berlin 1935; Seite 38.

[35]) Ebenda Seite 49.

dem betroffenen Betriebe schaffen will. Er wird wahrscheinlich zuerst versuchen, nach der Aufhebung der angefochtenen Bestimmung den Betriebsführer selbst durch eine entsprechende Ermahnung in die Schranken zurückzuweisen. Er kann aber auch, wenn er es für erforderlich erachtet, an Stelle des Betriebsführers durch einen Staatshoheitsakt ersatzweise selbst eine Betriebsordnung schaffen und den Betriebsführer nur zum Aushange, der für die Erlassung notwendig ist, auffordern oder zwingen, d. h. zwingen lassen.

Die Maßnahmen der Vorsorge, die dem Treuhänder der Arbeit zu Gebote stehen, damit nicht Übelstände die Folge der innerbetrieblichen Regelung der Arbeitsbedingungen werden können, sind aber mit der Aufsicht über die Tätigkeit des Betriebsführers und der Möglichkeit der Erlassung einer Betriebsordnung an seiner Stelle keineswegs erschöpft. Dem Betriebsführer können seine Befugnisse im Bedarfsfalle viel weitergehend beschnitten werden. Die allgemeine wirtschaftliche Lage kann es z. B. mit sich bringen, daß eine ganze Gruppe von gleichartigen oder doch ähnlichen Betrieben im Bezirke eines Treuhänders in eine Notlage gerät, die sich auch in sozialer Hinsicht verderblich auswirken muß. Schwere Schäden können dann vielleicht nur durch geschlossene und einheitlich geleitete Abwehr der Schwierigkeiten vermieden werden. So kann etwa eine durchgängige geringfügige Kürzung der Arbeitszeit alle Betriebe gleichmäßig entlasten, während sonst einzelne Betriebe von der Krise unberührt bleiben, andere von ihr erdrückt werden würden. Dies könnte dann nicht ohne schwerwiegende Folgen für die wirtschaftliche und soziale Gesamtlage geschehen. In einem solchen oder in einem ähnlichen Falle kann der Treuhänder der Arbeit nach pflichtmäßigem Ermessen die Autonomie der Betriebsgemeinschaft zum Schutze der Beschäftigten zeitweilig aufheben. Dies geschieht dadurch, daß er nach Beratung in einem ihm zur Seite stehenden Sachverständigenausschusse eine schriftlich zu erlassende Tarifordnung bekanntmacht. Diese Tarifordnung wird von einer beamteten staatlichen Stelle, die im Arbeitsordnungsgesetze hierzu ausdrücklich ermächtigt ist, erlassen. „Die Tarifordnung trägt damit in jeder Beziehung die charakteristischen Züge einer echten Rechtsverordnung. Denn für eine solche ist zu verlangen, daß es sich um gesetzte Rechtssätze handelt, die von einer staatlichen Stelle ausgehen, ohne Gesetz zu sein (vgl. W. Jellinek, Verwaltungsrecht, 3. Auflage, S. 126)“[36]). Als einer Rechtsverordnung gebührt ihr der Vorrang vor der autonomen Satzung der Betriebsordnung. Die Bestimmungen der Tarifordnung sind für die betroffenen Arbeitsverhältnisse als Mindestbedingungen rechtsverbindlich und entgegenstehende Bestimmungen in der Betriebsordnung sind nichtig (§ 32, Abs. II, S. 2 und 3).

Minder schwerwiegende Hindernisse im normalen Ablaufe des Arbeitslebens lassen sich vielleicht schon dadurch überwinden, daß den einzelnen Betriebsführern die Macht zur eigenen Regelung der Arbeits-

---

[36]) Dersch; DAR 67/1934.

bedingungen belassen wird, daß ihnen aber durch Richtlinien des Treuhänders der Arbeit eine Handhabe gezeigt wird, mit der man den Schwierigkeiten leichter beizukommen vermag. Wenn der Treuhänder diesen zweiten Weg überbetrieblicher Einflußnahme wählt — die förmlichen Voraussetzungen entsprechen denen der Tarifordnung — so ist der Betriebsführer grundsätzlich bei der Gestaltung der Betriebsordnung in den gewöhnlichen Grenzen frei. Die soziale Ehre fordert aber von ihm, daß er die ergangenen Richtlinien des Treuhänders ernsthaft und sorgfältig prüft und daß er nur aus ganz besonderen, triftigen Gründen in seiner Betriebsordnung von ihnen abweicht.

Tarifordnung und Richtlinien des Treuhänders der Arbeit sollen, wie mehrfach gesagt wurde, gegenüber der Betriebsordnung durchaus zurücktreten, nur die Ausnahme bilden. So will es das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit. Zwei Umstände haben es aber bisher verhindert, daß dieser Zustand eintreten konnte. Noch hat die lange Zeit vor der nationalsozialistischen Revolution andauernde wirtschaftliche und soziale Krise trotz entschlossenstem Kampfe sich nicht so weit beheben lassen, daß auf eine straffe einheitliche Führung verzichtet werden könnte. Ferner bedarf es angesichts der Gewöhnung aller am Arbeitsleben beteiligten Volksgenossen an tarifliche, also überbetriebliche Formen eines behutsamen, schrittweisen Abbaues. Deshalb sind zunächst durch eine Anordnung des Reichsarbeitsministers über die Weitergeltung von Tarifverträgen als Tarifordnungen vom 20. März 1934 (RABl. I, S. 254) die alten Tarifverträge bis zu einer Aufhebung oder Änderung durch den zuständigen Treuhänder der Arbeit unverändert als Tarifordnungen übernommen worden. Sie erfassen gegenwärtig und sicherlich noch für die nähere Zukunft die allermeisten Betriebe. Außerdem greifen noch die Maßnahmen von Sondertreuhändern für bestimmte Wirtschaftszweige innerhalb größerer Gebiete als der vierzehn Wirtschaftsbezirke, womöglich für das gesamte Reichsgebiet ein (§ 33).

Endlich besteht eine Beschränkung der Macht des Betriebsführers, die allerdings ebensosehr zum Schutze des Arbeitsmarktes und zur Unterstützung der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und deren Untergliederungen wie zur Abwehr der Gefahren dienen soll, die eine Verletzung der sozialen Ehre durch den Betriebsführer mit sich bringen könnte. Der Betriebsführer muß nämlich, wenn er beabsichtigt, eine Massenentlassung auf Grund regelmäßiger Kündigung vorzunehmen, vier Wochen vor dem Entlassungstage dies dem Treuhänder der Arbeit anzeigen. Was als Massenentlassung zu betrachten ist, sagt § 20 AOG: Die Entlassung von mehr als neun Beschäftigten bei einem Betriebe mit einer Belegschaft von weniger als einhundert Mann oder von zehn Prozent der Belegschaft oder mehr als fünfzig Mann bei größeren Betrieben. Vier Wochen lang nach der Anzeige ist die Entlassung dem Betriebsführer dann nur mit Zustimmung des Treuhänders möglich. Doch kann dieser die Sperr-

frist bis auf die Dauer von zwei Monaten erhöhen. Erst dann beginnt für den Betriebsführer eine vierwöchige Freifrist im Rahmen seiner Anzeige. Daß aber diese Beschränkung der Entschlußfreiheit des Betriebsführers weniger auf ein Mißtrauen gegen diesen zurückgeht, als auf das Bestreben, den Arbeitsmarkt vor allen unvorhergesehenen Erschütterungen zu bewahren, spricht deutlich aus der von Mansfeld[37]) geäußerten Ansicht, die Anzeigepflicht des Betriebsführers entfalle bei einem bloßen Austausche von Arbeitskräften für dieselbe Beschäftigungsart.

Damit ist die Reihe der vorbeugend in die geltende Arbeitsverfassung eingeschalteten überbetrieblichen Formen erschöpft. Was nun noch von diesen verbleibt, trägt das Wesen von Strafmaßnahmen an sich, dient der Vergeltung für schuldhafte Verletzung der ehrenhaften sozialen Gesinnung, die sich im Leben innerhalb der Betriebsgemeinschaft im einzelnen bewähren soll.

In einer Zeit der restlosen Verwirklichung des nationalsozialistischen Ideals im Arbeitsleben des deutschen Volkes nach dem Durchbruche der sozialen Ehre, müßten Vergeltungsmaßnahmen für die angeführten Verstöße einfach etwas Unnötiges und Überflüssiges sein. Da aber das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit, wie gesagt, nur ein Wegweiser zu dem gesteckten Ziele sein will, muß es auch Verirrungen des einzelnen dadurch unterdrücken, daß es ihn in die rechten Bahnen zurückweist. Nur so kann es endlich alle dem Ziele näherbringen. Es hat deswegen die sozialen Ehrengerichte als Disziplinargerichte für alle deutschen Arbeitsmenschen eingerichtet. Diese stehen als Wächter der ehrenhaften Gesinnung neben den ordentlichen Gerichten. Ihrer besonderen Aufgabe entsprechend entscheiden sie unter angemessener Beteiligung des betroffenen Standes, nämlich in der Besetzung mit einem juristisch gebildeten Vorsitzenden und je einem Betriebsführer und Gefolgsmann als Beisitzern. Zur Sühne stehen ihnen die im § 38 AOG aufgeführten verschiedenen Strafen zwischen der einfachen Verwarnung und der Entfernung vom bisherigen Arbeitsplatze, bezw. der Aberkennung der Befähigung, Betriebsführer oder Vertrauensmann zu sein, zu Gebote.

Nun ist nur fraglich gewesen, wo der Gesetzgeber die Schranke zwischen Erlaubtem und Verbotenem aufrichten kann, wenn den eigentlichen Maßstab des Handelns eine erst künftig zu entwickelnde Gesinnung bilden soll. Dieses Problem hat er dadurch zu lösen versucht, daß er für die wohl sehr sehr lange Zeit der Entwicklung seine Zuflucht zu einer beschränkten Kasuistik genommen hat. Er hat eine Anzahl besonders bezeichnender Verstöße gegen die soziale Ehre herausgegriffen und sie ausschließlich mit Strafe bedroht. Es ist mit Rücksicht auf die im einzelnen doch verschiedenen Aufgaben verständlich, daß bei diesem Verfahren gewisse Tatbestände vorzugsweise oder ausschließlich vom

---

[37]) Mansfeld-Pohl-Steinmann-Krause: Kommentar zum AOG; Anm. zu § 20, Seite 275.

Gefolgschaftsmitgliede, andere vom Betriebsführer verwirklicht werden können. So ist die Zahl der von diesem zu begehenden Verstöße einerseits durch den Willen des Gesetzgebers, während der Übergangszeit nur einzelne besondere Fälle zu treffen, und andererseits durch die Eigenart dieser wenigen Fälle selbst zwiefach eingeengt. Eine Bestrafung des Betriebsführers durch das soziale Ehrengericht tritt nur im Falle einer böswilligen Ausnutzung der Arbeitskraft der Angehörigen der Gefolgschaft oder bei einer Antastung ihrer Ehre ein. Gerade diese letzte Möglichkeit kann allerdings in so mannigfaltigen Formen auftreten, daß die beiden knappen Tatbestände ihrer Auswirkung nach vollauf genügend erscheinen, auch dem Betriebsführer eine fürs erste noch fehlende ehrenhafte soziale Gesinnung anzuerziehen.

Der andere große Tragpfeiler unserer formellen Arbeitsordnung — unter formeller Arbeitsordnung möchte ich hierbei die heutige Gestaltung im Gegensatz zu dem inneren Ordnungsprinzipe der sozialen Ehre verstanden wissen —, die Deutsche Arbeitsfront, sucht das ihnen gemeinsame Ziel auf einem anderen Wege zu erreichen und hierdurch gleichzeitig die Anstrengungen des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit aufs regste zu unterstützen und zu ergänzen. „Zwei Organisationen sind häufig besser als eine“[38]). Die Betriebsgemeinschaft des Arbeitsordnungsgesetzes mit allen ihren Lebensfunktionen zieht die Nutzanwendung auf das soziale Geschehen im einzelnen Betriebe. Die Deutsche Arbeitsfront sucht darüber das Gefühl der Zugehörigkeit zur großen wirklichen Gemeinschaft des Volkes im Arbeitskameraden nicht verkümmern zu lassen, sondern immer und immer wieder aufs neue zu beleben. Denn gerade in diesem Gefühle ruht die Empfindung beschlossen, die die Entwicklung einer sozial ehrenhaften Gesinnung, der sozialen Ehre, begünstigt. Mit der gewaltigen Ausdehnung ihrer Organisation — Mitte 1934: über 22 000 000, Mitte 1936: über 25 000 000 Mitglieder — führt sie jedem Volksgenossen allein die Tatsache seiner Gliedhaftigkeit täglich eindringlich vor Augen. Durch ihre Umfassendheit gewährleistet sie ferner, daß der allmählich erwachsende Geist der Zukunft an allen Stellen ein vollkommen einheitliches Gepräge annimmt und dementsprechend auch das Leben der Betriebsgemeinschaften einheitlich gestaltet.

Die Deutsche Arbeitsfront ist nach der Besetzung der Gewerkschaftshäuser am 2. Mai 1933 und nach der Übernahme auch der Angestellten- und Unternehmerverbände durch den Reichsorganisationsleiter der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, Dr. Ley, zunächst als Dachorganisation für die zahllosen widerstrebenden Gruppen entstanden. Sie hat erst nach der schrittweise vorgenommenen Auflösung der Einzelverbände und nach der Zusammenfassung ihrer bisherigen Angehörigen als gleichberechtigte Mitglieder eine eigene, ihrem Wesen

---

[38]) Werner Sombart unter seinen goldenen Regeln für die Gestaltung der Zukunft in „Deutscher Sozialismus“, Berlin 1934; Seite 232.

gemäße Gestalt und einen sinnvollen Aufbau annehmen können. Sie hat möglichst alle Arbeitsmenschen im Reiche einheitlich erfassen wollen. Deshalb hat sie sich die bewährte, das ganze Staatsgebiet und darüber hinaus sogar die im Auslande verstreut lebenden deutschen Volksgruppen umfassende Gliederung der NSDAP zum Vorbilde genommen und hat ihre Unterorganisation an die entsprechende der Partei angelehnt, bisweilen sie sogar durch Personalunion verknüpft. Erst innerhalb ihrer gebietlichen Gliederungen hat die DAF dann mit Rücksicht auf ihre Aufgabe die Menschen nochmals näher nach ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit in besonderen Reichs-, Gau-, Kreis- und Ortsbetriebsgemeinschaften und -fachgruppen geordnet und sich so den natürlichen Zusammenhalt zunutze gemacht. Dabei hat die DAF ausgehend von dem entschiedenen Willen, widerstrebende Elemente möglichst von Anfang an fernzuhalten, bewußt die freiwillige Mitgliedschaft beibehalten. Die oben[39]) genannten Mitgliederzahlen beweisen allerdings, daß sie trotzdem eine Gesamtorganisation darstellt.

Nachdem so der innere Aufbau zum Abschlusse gekommen war, hat man der Deutschen Arbeitsfront auch die bereits in dem „Aufruf an alle schaffenden Deutschen" vom November 1933 angedeuteten Aufgaben überlassen können. Dies hat auch der Führer und Reichskanzler mit seinem Erlasse vom 24. Oktober 1934 ausdrücklich bestätigt:

> „Das Ziel der Deutschen Arbeitsfront ist die Bildung einer wirklichen Volks- und Leistungsgemeinschaft aller Deutschen.
>
> Sie hat dafür zu sorgen, daß jeder einzelne seinen Platz im wirtschaftlichen Leben der Nation in der geistigen und körperlichen Verfassung einnehmen kann, die ihn zur höchsten Leistung befähigt und damit den größten Nutzen für die Volksgemeinschaft gewährleistet." (§ 2.)

Die sich aus dieser Zielsetzung der neuen Gliederung der NSDAP (§ 3)[40]) ergebenden praktischen Aufgaben bestehen vor allem in der Sicherung des Arbeitsfriedens durch die Erweckung und ständige Übung des gegenseitigen Verständnisses bei den Betriebsführern und Gefolgschaftsangehörigen für die berechtigten Forderungen des anderen Teils. Für den Fall jedoch, daß eine Einigung Schwierigkeiten bereiten sollte, ist die DAF allein berufen, einen Ausgleich anzubahnen, notfalls bei den Arbeitsgerichten die Vertretung beider Beteiligten zu übernehmen (§ 11 ArbGG). Dem gleichen Zwecke dienen die rund 400 für Betriebsführer und Gefolgschaftsangehörige unterteilten Rechtsberatungsstellen der DAF. Sie dürfen sich allerdings niemals zum Vorspann eigennütziger Interessenvertretung erniedrigen lassen[41]). Ferner ist ihr von

---

[39]) S. Seite 28.

[40]) Durch die VO zur Durchf. des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. März 1935 ist unter Aufhebung dieser Eigenschaft die DAF als ein der NSDAP angeschlossener Verband gekennzeichnet worden.

[41]) Vgl. den Wortlaut des „Aufrufs an alle schaffenden Deutschen" vom Nov. 1933.

Gesetzes wegen eine Beteiligung an der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte, wie auch der sozialen Ehrengerichte des AOG und ebenso an der Aufstellung der Sachverständigenbeiräte des Treuhänders der Arbeit eingeräumt (§§ 20, 37, Abs. II; 43, Abs. III ArbGG; 23 AOG). Von geradezu grundlegender Bedeutung ist im Hinblicke auf die angestrebte Höchstleistung der Volksgemeinschaft die Schulung und Fortbildung des einzelnen Volksgenossen für seine berufliche Tätigkeit und die Sorge für eine hinreichende Erholungsmöglichkeit von der werktäglichen Arbeitslast durch die nationalsozialistische Gemeinschaft „Kraft durch Freude“, die der DAF angegliedert ist. Endlich soll die DAF vorbeugend ihre Angehörigen über alle erdenklichen Möglichkeiten des praktischen Unfallschutzes und die Unfallverhütung aufklären, beim Eintritt von Schäden aber helfend und unterstützend beistehen. Überhaupt soll sie die von den aufgelösten Verbänden eingerichteten Selbsthilfeorganisationen auf dem Gebiete der Kranken- und Altersfürsorge zum größtmöglichen Nutzen der Versicherten zusammenfassen, ihrem Aufbau nach einfacher und billiger gestalten und so ihre Wirksamkeit erhöhen.

Was aber soll eine solche Darstellung der Entstehungsgeschichte und des Aufgabenkreises der Deutschen Arbeitsfront für das vorliegende Thema, insbesondere für eine Umschreibung der Stellung des Betriebsführers innerhalb der Arbeitsordnung des deutschen Volkes besagen? Sie soll lediglich den Kreis von Menschen und Problemen zeigen, in den der Betriebsführer grundsätzlich ohne jeden Unterschied als Arbeitskamerad unter Kameraden hineingestellt ist. Ihm kommt die Arbeit der DAF in genau demselben Maße zustatten, wie seinem letzten Gefolgschaftsangehörigen. Er muß im nämlichen Ausmaße an ihr mitschaffen. Dabei ist es ganz selbstverständlich, daß die Bestrebungen zur Sicherung des Arbeitsfriedens ihm gegenüber andere praktische Formen annehmen müssen, daß für ihn vielleicht auf Grund seiner Vermögenslage eine Beanspruchung der Vergünstigungen der NS Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ entfällt und sich von selbst verbietet. Auch die Berufsschulung wird für die Mehrzahl der Betriebsführer lediglich in ihrer fördernden Wirkung auf den Arbeitsertrag der Leistung der Gefolgschaftsangehörigen Bedeutung gewinnen. Nirgends im gesamten Gefüge der DAF ist irgend eine wirkliche Unterscheidung oder Abstufung zwischen den früheren gegnerischen Gruppen der „Arbeitgeber“ und „Arbeitnehmer“ anzutreffen.

Eine solche Unterscheidung darf auch nie und nimmer etwa aus der Tatsache herausgelesen werden, daß bei den von der DAF für die Berufung der Laienbeisitzer der Arbeits- und Ehrengerichtsbehörden und der Sachverständigenbeiräte des Treuhänders der Arbeit einzureichenden Vorschlagslisten eine Trennung nach Betriebsführern und Gefolgschaftsangehörigen stattfindet. Sie ist nur auf den Umstand zugeschnitten, daß erfahrungsgemäß der natürlich verschiedene Gesichtskreis häufig bei der Beurteilung eines und desselben Tatbestandes nach seiner Bedeutung zu verschiedenen Ergebnissen führt. Der Vollständig-

keit und Klarheit des zu fällenden Urteils wegen erscheint es daher geraten und wünschenswert, von den Vertretern beider Gruppen in möglichst gleicher Anzahl sich Rat zu erholen. Es erübrigt sich vielleicht, noch besonders zu erwähnen, daß in allen Anwendungsfällen dieser Methode jeder einzelne Ratgeber ohnehin verpflichtet ist, persönliche Interessen auszuschalten oder doch hintanzustellen und daß auf diese Weise eine Frontenbildung ausgeschlossen ist. Dies gilt ganz besonders von den Sachverständigenbeiräten bei den Treuhändern der Arbeit, weil dort auch durch den Wegfall jedweder Mehrheitsbeschlüsse einem Gegenübertreten von Interessen der Boden entzogen worden ist.

Es ist tatsächlich so, daß der Betriebsführer ebenso wie der Angehörige seiner Gefolgschaft auch nur auf Grund seiner besonderen Fähigkeiten und seiner besonderen Eignung ein Amt innerhalb der DAF bekleiden kann. Diese Eigenschaften müssen namentlich auch die politische Haltung des Betroffenen auszeichnen und müssen bewährt sein. Deshalb ist auch die politische Führung der DAF der Nationalsozialistischen Betriebszellenorganisation (NSBO), bis zur Einfügung der NS Handels- und Gewerbeorganisation (NS Hago) in sie in Gemeinschaft mit dieser, übertragen worden. Sie stellt der DAF ihre Amtsleiter zur Verfügung, während das Zentralbüro der DAF sogar mit den Hauptämtern und Ämtern in der Reichsleitung der Partei durch Personalunion verbunden ist. „So ist . . . der Reichsorganisationsleiter der NSDAP gleichzeitig der Reichsleiter der DAF; der Leiter des Hauptorganisationsamtes in der Reichsleitung der NSDAP ist gleichzeitig Leiter des Organisationsamtes der DAF und des Amtes „Kraft durch Freude" usw."[42]). Es läßt sich nun gar nicht leugnen, daß die verantwortlichen Stellen innerhalb der NSBO entsprechend dem Wesen dieser Teilorganisation der NSDAP als einer politischen Kampfgruppe einer Arbeiterpartei, hauptsächlich mit Gefolgschaftsangehörigen besetzt sind. Also liegt auch die Leitung der Dienststellen der DAF vornehmlich in der Hand von Gefolgschaftsangehörigen[43]). Für das Amt eines Betriebswalters der DAF muß dieser Zustand sogar als allein wünschenswert erscheinen, weil bei einer Störung des Arbeitsfriedens der Betriebsführer in beinahe allen Fällen selbst Partei ist und für die Schlichtung deshalb ausscheiden würde. Die Schlichtertätigkeit muß aber zur Erhaltung des Arbeitsfriedens die vornehmste Aufgabe des Betriebswalters sein. Dagegen ist dem Betriebsführer auf dem Gebiete der Berufsschulung und der Nachwuchsförderung ein weites Betätigungsfeld offengehalten worden. Desgleichen erfordert die Bearbeitung von besonderen Fachfragen in den höheren Verwaltungsstellen der DAF häufig neben der Tätigkeit von Theoretikern die Heranziehung der praktischen Erfahrungen der Betriebsführer. Da dies im Bereiche

---

[42]) Krause: Organisation von Arbeit und Wirtschaft, 4. Auflage; Seite 67.

[43]) Beachte hierzu die „Leipziger Vereinbarung" vom 21. 3. 35; Abschnitt II, a.

aller Fachgruppen gilt, so ist dem tüchtigen Betriebsführer auch hinreichende Gelegenheit geboten, seine ganze Persönlichkeit zum Nutzen der gesamten Sozialordnung einzusetzen.

Der Betriebsführer im Gesamtaufbau der deutschen Wirtschaft.

Die Stellung des Betriebsführers in der Ordnung der Arbeit zu zeigen, ist die Aufgabe des bisher Gesagten gewesen. Es hat sich erwiesen, daß er berufen ist, eine starke Stütze in der Arbeitsverfassung des deutschen Volkes zu bilden. Innerhalb dieser Ordnung ist der Betriebsführer aber auch in den Stand gesetzt, gleichwohl die Arbeitskraft der unter seiner Leitung mitschaffenden Volksgenossen erst wirklich nutzbringend einzusetzen, Erträgnisse aus ihr zu erzielen: wirtschaftliche Werte zutage zu fördern. So ist der Betriebsführer denn schließlich ganz unmittelbar mit dem Geschehen des gesamten Wirtschaftslebens im weitesten Sinne verknüpft. Auch innerhalb der Wirtschaft muß ihm deshalb eine bestimmte Stellung zukommen und ihre Schilderung bildet den anderen Sektor in der Beschreibung seiner Gesamtpersönlichkeit.[44])

Auch diese wirtschaftliche Stellung ist aber heute noch keineswegs in allen ihren Teilen scharf umrissen und in ihrer Eigenart ausgeprägt. Auch sie befindet sich im Stadium des Überganges und der Entwicklung zu etwas Neuem hin. Deshalb ist hier ebenso wie bei der Betrachtung der Arbeitsordnung eine Darstellung des geschichtlichen Werdens für die Einsicht in die bestehenden Verhältnisse unumgänglich notwendig.

Die Kräfte, die auf die Gestaltung des Wirtschaftslebens einwirken, sind in dem fraglichen Zeitraume allerdings genau dieselben, wie diejenigen, die die Arbeitsgesinnung und Arbeitsverfassung bestimmen. Den Ausgangspunkt der Betrachtung bildet ein Zustand der straffen Reglementierung des Wirtschaftslebens. Eine unendliche Zahl von einzelnen merkantilistischen Zweckmäßigkeitsnormen beengt die Entschlußfreiheit des Unternehmers, soweit sich die wirtschaftlichen Geschehnisse nicht überhaupt in staatlichen Manufakturen vollziehen. Sie lockern sich erst schrittweise, je mehr individualistische Lehren im Kampfe gegen die staatlichen Doktrinen an Boden gewinnen. Es mag darauf verzichtet werden, alle Zwischenstufen zu erwähnen, die zum Schlusse sich zu dem Bilde einer rücksichtslosen Interessenwirtschaft kapitalistischer Prägung zusammenfügen. Der freien schöpferischen Initiative des Unternehmers sind nach und nach alle Wege zu „nützlicher" Betätigung geebnet. Auch im Wirtschaftsleben treibt das Schlagwort von der „prästabilierten Harmonie der individuellen Interessen" sein Unwesen, lockt zur Übersteigerung und Überschätzung der Unternehmertätigkeit. Mit individueller Denkungsart dringt die „wirtschaftliche", d. i. von Interessen geleitete Betrachtungsweise bis in das Leben des Staates ein, der sich längst seines Einflusses auf die freie Sphäre des einzel-

[44]) Vgl. hierzu Seite 10.

nen begeben hat, löst ihn in widerstrebende Interessentenhaufen auf. Der wirtschaftliche Unternehmer erlangt Macht im gleichen Maße, wie es ihm gelingt, sich zum Herrn möglichst großer Kapitalmengen zu machen. Dem Staate entgleitet sie. Die Freude an der Macht läßt immer gieriger nach ihrer Erweiterung streben. Der Kapitalbesitz gewinnt ungeheuer an Bedeutung. Er ballt sich an wenigen Stellen im Volkskörper zusammen. Individualismus und Liberalismus sind über sich selbst hinausgewachsen. Denn das Kapital allein bestimmt die Wirtschaft, nicht mehr die freie Initiative des freien Unternehmers. Die Kapitalgesellschaften schieben das namenlose Finanzkapital an die Stelle des Menschen, verflechten sich untereinander durch den Erwerb von Aktien und Anteilen. Es gibt in der gesamten Wirtschaft fortan nur noch einige wenige Schlüsselstellungen, Machtpositionen mit freier Initiative, die auf Grund ihrer Machtfülle sich selbst genügen und den staatlichen Machtanspruch mißachten. Untereinander bekämpfen sie sich und der Macht zuliebe handeln sie den einfachsten Gesetzmäßigkeiten der Wirtschaft zuwider und führen so ein Chaos herbei, das früher oder später einen der weniger widerstandsfähigen Mitbewerber ins folgenschwere Verderben reißt. Es herrscht eine „Plänewirtschaft ohne Plan“[45]). Das Kapital hat sich zum Herrn der Wirtschaft aufgeworfen, diese sich das Recht auf einbindungsloses Eigenleben angemaßt.

Um aus diesem Chaos des Kampfes der Interessen herauszukommen, hat es vor allem der Durchsetzung der Einsicht bedurft, daß die Wirtschaft als etwas losgelöst Selbständiges sinnlos ist, daß das Kapital nicht den Mittelpunkt alles Seins bilden darf. Für eine Betrachtung aller Lebensvorgänge nach der Art des Nationalsozialismus, vom Volke her, hat die Begründung der Selbständigkeit der Wirtschaft mit ihrer „Eigengesetzlichkeit„ eine plumpe Übertreibung und eine Verkehrung der Verhältnisse darstellen müssen. Ihr hat es allein entsprechen können, die Wirtschaft wieder in eine Stellung zurückzuführen, die ihrer Bedeutung für das Leben der Nation entspricht. Diese Stellung ist mit der von Reichsminister Dr. Frank gegebenen Begriffsbestimmung festgelegt: „Die Wirtschaft ist die organisierte Deckung des Bedarfs des Volkes“[46]). Sie liegt vollkommen auf der von Gottfried Feder vorgezeichneten Linie: „Wirtschaftspolitischer Grundsatz: Die Aufgabe der Wirtschaft ist die Bedarfsdeckung und nicht eine möglichst hohe Rentabilität für das Leihkapital“[47]). Der nationalsozialistische Staat ist nun einmal ein totaler Staat, „und seine Totalität beschränkt sich nicht auf die geistige Durchdringung der Nation, sondern sie erfaßt auch die materiellen Bereiche des völkischen Lebens. Der national-

---

[45]) E. R. Huber: Die Gestalt des deutschen Sozialismus, Hamburg 1934; Seite 8.

[46]) NS Handbuch für Recht und Gesetzgebung, München 1935; Seite 572.

[47]) „Der deutsche Staat auf nationaler und sozialer Grundlage“, München 1933; Seite 23.

sozialistische Staat durchwirkt auch die Wirtschaft; er ist ein totaler Wirtschaftsstaat."[48])

Nun gibt es eine Reihe untereinander sehr wesentlich verschiedener Möglichkeiten, die Wirtschaft zum Wohle eines Volkes für seine Bedarfsdeckung einzusetzen und mit der Feststellung, daß wir es mit einem totalen Staate zu tun haben, ist über die Art des Einsatzes noch nichts gesagt. Am ehesten könnte man noch auf den Gedanken kommen, daß der Staat mit seinem Zwange und seinen strengen Formen sich zum Herrn der Wirtschaft machen, sie an sich reißen werde. Der Staat hätte die gesamte Wirtschaftstätigkeit zu einem Zweige seiner Verwaltung umgestalten können. Niemand wird bezweifeln, daß auf diese Weise dem Vorrange des Politischen vor dem Ökonomischen, wie die nationalsozialistische Weltanschauung ihn lehrt, am entschiedensten Geltung verschafft worden wäre. Jeder innere Widerstand von Seiten der Unternehmer gegen den staatlichen Willen wäre von Anfang an damit ausgeschaltet gewesen und die Macht zur Durchsetzung solcher staatssozialistischen Formen wäre unmittelbar nach der Erringung der Gewalt im Staate durch die nationalsozialistische Bewegung ebenfalls vorhanden gewesen. Man hätte eine „Planwirtschaft" in dem nur vereinzelt[49]) in der Literatur gebrauchten Sinne etwa nach der Art aufbauen können, die die russische Union der sozialistischen Sowjetrepubliken gewählt hat. Eine Betrachtung der wirtschaftlichen Bedeutung des Betriebsführers hätte sich damit allerdings erübrigt.

In Wirklichkeit hat man nach der Machtübernahme das Verhältnis zwischen Staat und Wirtschaft in einer ganz anderen Weise gelöst. Man hat es viel treffender den Gedankengängen der nationalsozialistischen Weltanschauung anpassen können.

Man hat davon abgesehen, ein einziges Rezept für den Ablauf der Wirtschaft im gesamten Volke zu verordnen. Man hat keinen zentralistischen und bürokratischen Gesamtplan aufgestellt, der jeden Wirtschaftsvorgang erfaßt und wo es eigene Initiative, persönliche Schöpferkraft und selbstverantwortliches Wirken nur bei seiner Aufstellung auf der Seite der staatlichen Zentralbehörde gibt. Die natürliche Verschiedenheit der Voraussetzungen für das Wirken eines solchen Gesamtplanes innerhalb eines größeren Wirtschaftsraumes, wie des deutschen, haben Beachtung dringend gefordert. Werner Sombart[50]) weist zur Begründung des von ihm herausgestellten Wesensmerkmale der Mannigfaltigkeit bei planwirtschaftlichen Formen in den verschiedenen Volkswirtschaften darauf hin, daß sorgfältig auf Größe und Besiedelungsdichte eines Landes, die Gliederung der Bevölkerung nach Stadt- und Landbewohnern, auf Volkscharakter, Kulturniveau und Geschichte

[48]) E. R. Huber: Die Gestalt des deutschen Sozialismus, Hamburg 1934; Seite 12.

[49]) Z. B. bei Wiskemann: Der Staat als Lenker der Wirtschaft, oder bei Spillecke: Leitgedanken und Grundzüge nationalsozialistischer Wirtschaftspolitik, „Reichsschule der NSDAP - NS Hago II".

[50]) „Deutscher Sozialismus", Berlin 1934; Seite 281 f.

des Landes Bedacht genommen werden müsse. Was hier sich unterschiedlich im großen auswirkt, fehlt auch im Gefüge jedes einzelnen Wirtschaftsgebietes im kleinen nicht. Dies gilt von Deutschland nach der Vielgestaltigkeit von Land und Leuten und nach der jahrhundertelangen zersplitterten Wirtschaft ganz besonders. „Der deutsche Sozialismus verkennt nicht, daß der Wirtschaft ein eigenes Lebensprinzip innewohnt, nach dem sie sich vollzieht. Es gibt gewisse ökonomische Gesetzlichkeiten, denen man die Wirtschaft nicht auf die Dauer entziehen kann, wenn auch die Zahl dieser Wirtschaftsgesetze offenbar geringer ist, als die liberale Nationalökonomie uns glauben machen will."[51]) Etwas anderes noch widerrät eine zentrale bürokratische Planung bis in alle Einzelheiten. Wenn jede Leistung vorausberechnet und mechanisiert ist, wenn es kein freies Schaffen mehr gibt, sondern allein blinden Vollzug, dann widerspricht dies wesentlichen nationalsozialistischen Grundanschauungen. Aus dem oben Gesagten[52]) geht bereits hervor, daß das Volk der zentrale Begriff des Nationalsozialismus ist. Zu seinem Heile, zu seiner Förderung müssen die letzten und tiefsten Möglichkeiten ausgeschöpft werden. Der Nationalsozialismus schlägt deshalb die persönliche Leistung, wenn sie sich in dieser Richtung betätigt, besonders hoch an. Alle vorhandenen menschlichen Fähigkeiten werden nach seinem Willen gänzlich der Erreichung des einzigen Zieles nutzbar gemacht. Zu diesem Zwecke hat er keinen Augenblick gezögert, dem einzelnen als Anreiz zur persönlichen Höchstleistung das Eigentum zu belassen und hat Sozialisierungsbestrebungen, die man dem „Dritten Reiche" unterschieben wollte, stets eindeutig dementiert. Zu diesem Zwecke hat der Nationalsozialismus geglaubt, die eigene Initiative des Unternehmers nicht aufheben zu sollen, sondern hat ihr erst wieder Entfaltungsmöglichkeiten durch seine entschiedene Kartellpolitik eröffnet. „Für einen Staat, der alle Kräfte des Volkes wecken will, verbietet es sich direkt, auf die Kräfte des individuellen Unternehmertums zu verzichten, dem wir zweifellos einen Großteil der mächtigen produktionellen Erfolge des vorigen Jahruhnderts verdanken."[53]) „Dem totalen Staate, der prinzipiell alle Lebenserscheinungen in den Staat einbezieht, fehlt jeder Anlaß zu einer grundsätzlichen Feindschaft gegenüber der individuellen Arbeit und persönlichen Initiative."[54]) „Es ist der blinde Doktrinarismus, der die Einsicht verhindert, daß eine Wirtschaft nur sinnvoll gestaltet werden kann, wenn man die tausendfältige Verschiedenheit ihrer Bedingungen in Rücksicht zieht."[55]) Den gesamten Gedankengang bestätigt als den der nationalsozialistischen Bewegung ein Mann, der selbst zu den ursprünglichsten Gestaltern der neuen Ordnung gerechnet

---

[51]) Huber: Die Gestalt des deutschen Sozialismus, Hamburg 1934; Seite 14.

[52]) S. Seite 14.

[53]) Müller-Armack: Staatsidee und Wirtschaftsordnung im neuen Reich, Berlin 1933; Seite 48.

[54]) Ebenda.

[55]) Werner Sombart: Deutscher Sozialismus, Berlin 1934; Seite 281.

werden darf, Reichsminister Dr. Frank: „Der Nationalsozialismus baut sich nicht nur auf dem Führergedanken, er baut sich auch auf dem Leistungsprinzip auf. Darum gibt der Nationalsozialismus seinen in der Wirtschaft tätigen Volksgenossen nicht nur ein Recht, ihre Unternehmerinitiative zu entfalten, er verpflichtet sie sogar dazu. Höchstes Ideal nationalsozialistischer politischer Denkungsart ist die Entwicklung der Freiheit der nationalverantwortungsbewußten Persönlichkeit.“[56])

Mit diesem letzten Satze ist ohne weiteres der privaten Initiative eine zweckentsprechende Schranke gesetzt. Der Widerstand, den sie der freien Initiative entgegenzusetzen hat, ist allerdings, wie Werner Sombart überzeugend ausführt[57]), wesentlich schon dadurch erleichtert, daß die Initiative überhaupt den einzelnen Unternehmern in die Hand gelegt wird. In dem gleichen Maße, in dem die Initiative den wenigen Gewaltigen der Wirtschaft von ehedem wieder entwunden und in die Hand kleinerer Unternehmer zurückgegeben wird, muß ja ihre Bedeutung und Durchschlagskraft schwinden. Die Gefahr, daß die Wirtschaft wieder eine dem Volksganzen abträgliche Entwicklung nimmt, ist dann schon geringer geworden. Nun legt der Nationalsozialismus dem einzelnen wirtschaftlichen Unternehmer auf, bei allen seinen Werken des Wohles der Schicksalsgemeinschaft seines Volkes zu gedenken und sie daran zu messen und auszurichten. „Der nationalsozialistische Staat . . . setzt . . . die Entfaltung der persönlichen Kraft im Rahmen des staatlichen Grundgesetzes voraus.“[58])

Nun gibt die nationalsozialistische Bewegung der neuen Rechtsordnung und also der neuen Rechtsstellung des Betriebsführers zwar nicht ihre Form und Sanktion, aber sie entwickelt sie im voraus und bildet sie im einzelnen durch, während sie sie an dem Endziele des idealen Reiches mißt und klärt. Für diese vorliegende Arbeit und für die gegenwärtige Zeit des Überganges muß es darum fruchtbarer sein, die Stellungnahme der Partei und ihrer berufenen Fachvertreter zu den Fragen zu erfahren, als die geltenden Bestimmungen auszulegen. Ihre Meinung läßt sich, wie folgt, zusammenfassen: Der Betriebsführer ist auf Grund seiner natürlichen Fähigkeiten in der Lage, mit viel stärkerer Wirksamkeit wirtschaftliche Maßnahmen zu treffen. Wenn ihm nur der gebührende Anteil an den Früchten seines Schaffens als Anreiz zur Tätigkeit belassen wird und wenn es gelingt, ihn in lebendiger Fühlung mit dem Schicksale der gesamten Volksgemeinschaft zu erhalten, so daß er sich dieser verantwortlich weiß, so kann seine ungehemmte Initiative der stärkste Motor einer wahren Volkswirtschaft werden. Unter der Führung des Staates selbst darf dem Unternehmer ohne Bedenken die Leitung seines Betriebes belassen werden.

---

[56]) NS Handbuch für Recht und Gesetzgebung, München 1935; Seite 573.

[57]) „Deutscher Sozialismus“, Berlin 1934; Seite 305 ff.

[58]) E. R. Huber: Die Gestalt des deutschen Sozialismus, Hamburg 1934; Seite 12.

Für gesetzliche Bestimmungen bleibt nach alledem ein schmaler Raum. Ihnen obliegt es, der nationalsozialistischen Wirtschaftsgesinnung Stütze und Ausdrucksform zu sein und nach dem Gesagten gilt es lediglich, dem Verhältnisse zwischen dem Staate und der Wirtschaft, d. h. den Unternehmern, zu einer klaren und in jeglicher Hinsicht zweckmäßigen Gestalt zu verhelfen. „Das große Problem der Verwirklichung des neuen Gemeinschaftsdenkens in der Gesamtwirtschaft besteht darin, die Verbindung des Einzelbetriebes mit der Volkswirtschaft und der Staatsführung herzustellen."[59]) Diese Aufgabe hat hauptsächlich das Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. Februar 1934 (RGBl. I S. 185) in Angriff genommen. Hierzu heißt es in der Einführung im „Neuen Deutschen Reichsrecht" von Pfundtner-Neubert:

„Das vorliegende Gesetz dient der Aufgabe, das große und in seinem Ausmaß für die Gestaltung der deutschen Zukunft überaus wichtige Gebiet der deutschen Wirtschaftsführung mit der durch die nationale Erhebung gestalteten Staatsauffassung in Übereinstimmung zu bringen. Es ist zu diesem Zwecke als reines Ermächtigungsgesetz ausgestaltet, das zunächst die Möglichkeit schafft, im weitesten Umfang die organisatorischen Voraussetzungen dieser Umgestaltung zu erfüllen.

Der organisatorische Aufbau der deutschen Wirtschaft zeigt gegenwärtig das Bild einer weitgehenden Überorganisation. Auf den meisten Wirtschaftsgebieten sind zahlreiche Gliederungen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung vorhanden. Der dadurch bedingte Leerlauf verbunden mit einer weitgehenden Rivalität der Verbände führt zu einer starken Belastung und Beunruhigung der schaffenden Unternehmungen in Handwerk, Handel und Industrie. Außerdem ist der gegenwärtige organisatorische Aufbau ein denkbar schlechtes Instrument zur Übertragung der staatlichen Willensbildung. So sehr der Anforderung der staatlichen Willensübertragung, die notwendig an den organisatorischen Aufbau der deutschen Wirtschaft zu stellen ist, schon die Überorganisation mit ihren gekennzeichneten Folgen entgegensteht, so lückenhaft ist auf der anderen Seite der organisatorische Aufbau der deutschen Wirtschaft, wenn man ihn an deren Gesamtheit mißt. Eine große Zahl von Außenstehenden entzieht sich dauernd der organisatorischen Erfassung. Nur eine umfassende, straffe und einheitlich durchgeführte Organisierung der Wirtschaftsverbände vermag diesem dringenden Notstand abzuhelfen. Zu diesem Zwecke der systematischen Vereinigung und organischen Gestaltung des vorhandenen Verbandsaufbaues gibt das vorliegende Gesetz im einzelnen die Möglichkeit, Wirtschaftsverbände als alleinige Vertreter ihrer Wirtschaftszweige anzuerkennen, zu errichten, aufzulösen oder miteinander zu ver-

---

[59]) Möndmeier, DR 218/1935.

einigen, ihnen Satzungen zu geben, Führer zu bestellen und abzuberufen und endlich Unternehmer und Unternehmungen zwangsweise in den organisatorischen Aufbau der deutschen Wirtschaft einzubeziehen."[60])

Das Hauptziel des Gesetzes, Ordnung und Klarheit in die Vielzahl wirtschaftlicher Verbände zu bringen, ist darin treffend gewürdigt. Angedeutet ist ferner die höhere Aufgabe, der eine solche straffe und einheitliche Organisation der Wirtschaft unseres Volkes dienstbar gemacht werden soll, nämlich die Übertragung der staatlichen Willensbildung. Allerdings bedürfte es wohl eine klareren Hervorhebung der Tatsache, daß die aufzubauende Organisation keineswegs nur ein Instrument der Befehlsübertragung vom Staate zum einzelnen Unternehmer ist. Wir würden damit der staatssozialistischen Form des Wirtschaftsaufbaues wieder sehr nahe kommen. Die neue Organisation soll lebendige Wechselbeziehungen anbahnen. „Wirtschaftsordnung in diesem neuen Sinne ist so die aus dem Wesen der neuen Staatsidee geprägte Form, Staat und Wirtschaft in einen Prozeß gegenseitiger innerer Festigung zu bringen. Als lebendige Kraftzirkulation weist sie zwei Richtungen auf. Sie ist einmal Organisation der Wirtschaft auf den Staat hin, Formung und Sammlung der Wirtschaft zu dem Zwecke, den Staat stündlich, täglich neu zu bestätigen und fester zu schließen: Werkzeug der staatlichen Zusammenfassung und Integration. Sie ist zweitens Einsatz des starken Staates für die Wirtschaft: Lenkung, Förderung ihrer Kräfte, um in letzter Freimachung der dem Volke innewohnenden Energie wieder neue Bewegung zum Staate hin auszulösen[61]).

Zwei wesentliche Vorgänge spielen sich also ohne Unterbrechung im Rahmen der Wirtschaftsorganisation ab. Mit der bewußten Hinleitung der Wirtschaft auf den Staat werden ihre Wünsche und Beobachtungen aus dem täglichen Ablaufe des Lebens zur Spitze mit emporgetragen. Die staatliche Führung prüft die Möglichkeit der Einordnung angeregter Maßnahmen in den in großen Zügen festgelegten Gesamtplan und leitet bejahendenfalls ihre Richtlinien auf dem gleichen Wege zum einzelnen Betriebsführer zurück. Von diesem werden sie angewandt und nach ihrer Auswirkung sorgfältig überwacht. Dann mag hin und wieder Anlaß vorhanden sein, den angedeuteten Weg zur staatlichen Führung der Wirtschaft erneut zu gehen.[62]) So gibt die neue Form der Verbindung zwischen Staat und Wirtschaft dem Betriebsführer an Hand vieler einzelner praktischer Fälle Gelegenheit, den Willen der Gesamtheit zu erkennen und seine eigenen Entschlüsse immer treffender damit in Übereinstimmung zu bringen. Der organische Aufbau der deutschen Wirtschaft birgt so in sich gleichzeitig die Voraussetzungen zu einer zielbewußten, einheitlichen Erziehung aller am Wirt-

---

[60]) Godlewski, Steffler: Abschn. III, e, 7; Seite 1.

[61]) Müller-Armack: Staatsidee und Wirtschaftsordnung im neuen Reich, Berlin 1933; Seite 42.

[62]) Vgl. Frauendorfer: Ständischer Aufbau, Verw.-Akad. Beitrag 47; Seite 11.

schaftsleben verantwortlich Beteiligten. Nochmals soll hier aber ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß eine derartige Ausgestaltung keineswegs einen starren, für lange Zeit hinaus im voraus festgelegten Gesamtplan erfordert. Gerade die Möglichkeit, die Beobachtungen und Anliegen der Betriebsführer zu erfahren, gestattet zuverlässig die Durchführung einer Wirtschaftspolitik, die elastisch sich auch etwa an eine veränderte Lage auf dem größeren Weltmarkte anpaßt.

Wie der Aufbau der deutschen Wirtschaft im einzelnen aussieht, das lehren die beiden bisher zum Gesetze vom 27. Februar 1934 ergangenen Durchführungsverordnungen, nämlich die Erste Durchführungsverordnung vom 27. November 1934, die den Aufbau der gewerblichen Wirtschaft zum Gegenstande hat, und die Verordnung über den organischen Aufbau des Verkehrs (Zweite Durchführungsverordnung) vom 25. September 1935 (RGBl. I S. 1194/34 und 1169/35). Für eine erhebliche Zahl von Betriebsführern ist die Form ihrer Beziehungen zur Gesamtführung der Wirtschaft aber auch entsprechend ihrer andersartigen wirtschaftlichen Betätigung in dem Gesetze über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 13. September 1933 mit seinen zahlreichen Durchführungs- und Ergänzungsverordnungen oder im Reichskulturkammergesetze vom 22. September 1933 festgelegt. Demgemäß lassen sich in großen Zügen vier voneinander abweichende Systeme unterscheiden.

Innerhalb der gewerblichen Wirtschaft wird jedes Unternehmen, wird jeder Betriebsführer an der entsprechenden Stelle in die Gesamtorganisation eingefügt. Deshalb gliedert sich diese nach fachlichen und gebietlichen Gesichtspunkten. Jene unterteilen die in ihrem Inneren sämtlich nach dem Führerprinzipe aufgebauten sechs Reichsgruppen nach Wirtschaftsgruppen, Fachgruppen und endlich Fachuntergruppen unter ehrenamtlich tätigen Leitern. Gebietlich wird die gewerbliche Wirtschaft in den vierzehn Wirtschaftsbezirken zusammengefaßt (§ 3, Abs. I), die sich nach der Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 14. März 1935[63]) mit den Wirtschaftsbezirken der Treuhänder der Arbeit decken. Bezirksuntergruppen können erforderlichenfalls für die Bezirke der Industrie- und Handelskammern gebildet werden (§ 3, Abs. II, Satz 2). Die Bezirksgruppen nun können vor allem von den Reichsgruppen gegründet werden, wenn ein besonderes, dringendes Bedürfnis besteht, auch von den Wirtschaftsgruppen, Fachgruppen und Fachuntergruppen[64]). Außerdem können Reichsgruppen, die an sich auf die bezirkliche Unterteilung verzichten wollen, dennoch ihre Mitglieder nach Gebieten zusammenfassen, um einmal den Wirtschaftsgruppen, Fachgruppen und Fachuntergruppen eine häufig nicht tragbare Untergliederung zu ersparen, zum anderen zur Erledigung allgemeiner ge-

[63]) Deutscher Reichsanzeiger 1935 Nr. 64.

[64]) Z. B. bei der Bauindustrie, Textilindustrie u. der Wirtschaftsgruppe Steine und Erden. (vgl. Krause: Organisation von Arbeit und Wirtschaft, Berlin 1935; Seite 95.

bietlicher Fragen, wie der der Werkssiedlung, des Werkluftschutzes usw.[65]) Nach § 3 Abs. IV kann der Reichswirtschaftsminister anordnen, daß die Bezirksuntergruppen und die von Bezirksgruppen der Reichsgruppen zu errichtenden Zweigstellen mit Industrie- und Handelskammern verbunden werden. In diesem Falle würden sie ihre bezirklichen Angelegenheiten an die Kammern abgeben. Diese Verquickung der beiden Einrichtungen ist bisher allerdings nicht eingetreten. Der § 4 der Verordnung sieht endlich die Bildung von Arbeitsgemeinschaften verwandter Gruppen vor.

Das Hauptgewicht innerhalb der gesamten Organisation der gewerblichen Wirtschaft ruht auf den Wirtschaftsgruppen. Ihnen obliegt die Beitragserhebung und Haushaltaufstellung für die sämtlichen zugehörigen Fach- und Fachuntergruppen. Ihr Leiter hat gegenüber widersetzlichen Mitgliedern die Ordnungsstrafgewalt bis zur Höhe von 1000 RM (§ 17). Vor allem aber ist im Gegensatze zu den Reichs- und Hauptgruppen den Wirtschaftsgruppen neben den Fachgruppen und Fachuntergruppen die Stellung eines rechtsfähigen Vereins verliehen (§ 5), obwohl weder ihre innere Ausgestaltung noch die eingeführte Zwangsmitgliedschaft dieser Rechtsform des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechen.

Um von vornherein der Entstehung von Gegensätzlichkeiten im Wirtschaftsleben und in seiner staatlichen Führung den Boden zu entziehen, hat man mit der Gründung der wirtschaftlichen Gruppen auch ihr Verhältnis zu den schon bisher bestehenden öffentlichrechtlichen Vertretungen der gewerblichen Wirtschaft, den Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern klarlegen müssen. Man hat sich im § 1 Satz 2 der DVO I für eine „organische Verbindung" der beiden Elemente entschieden. Diese ist auch mit der Einrichtung der Wirtschaftskammern für jeden Wirtschaftsbezirk[66]) und einer Reichswirtschaftskammer hergestellt worden. Während die Wirtschaftskammern „die gemeinsame Vertretung der bezirklichen Organisation der gewerblichen Wirtschaft, der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern eines Wirtschaftsbezirkes" sind, arbeiten in der Reichswirtschaftskammer die Reichsgruppen und Hauptgruppen, die bezirklichen Wirtschaftskammern und die Industrie- und Handels- und die Handwerkskammern gemeinsam an den Aufgaben der Selbstverwaltung und den vom Reichswirtschaftsminister besonders übertragenen Angelegenheiten (§ 36). Der Reichswirtschaftskammer ist zur Erleichterung ihrer Aufgabe kraft gesetzlicher Bestimmung Rechtsfähigkeit zuerkannt worden (§ 39 S. 1 der VO vom 27. 11. 1934).

Bei der fachlichen und bezirklichen Gliederung des Verkehrsgewerbes auf Grund der Verordnung vom 25. September 1935 ist man nach den gleichen Grundsätzen verfahren und es sind daher auch rein

---

[65]) Vgl. die Anordnung des Leiters der Reichsgruppe Industrie v. 14. 3. 35 (D. Reichsanz. Nr. 64).

[66]) In vier Wirtschaftsbezirken sind je zwei Kammern errichtet worden.

äußerlich schon beinahe die gleichen Gebilde entstanden. Die sieben Reichsverkehrsgruppen teilen sich unter Auslassung der der Wirtschaftsgruppe entsprechenden Form in Fachgruppen und Fachuntergruppen auf und zwar nach Maßgabe der vom Reichsverkehrsminister im Deutschen Reichsanzeiger zu gebenden Gesichtspunkten. Auch die bezirklichen Verbände treten beim Verkehrsgewerbe in der nämlichen Form auf, soweit ein Bedürfnis nach regionaler Unterteilung vorliegt, und auch die Arbeitsgemeinschaften unter Einzelgruppen können entstehen. Dagegen kommt die Stellung rechtsfähiger Vereine hier ausschließlich den Reichsverkehrsgruppen zu. Ebenso weichen die für die vom Reichsverkehrsminister abgegrenzten Verkehrsbezirke gebildeten Verkehrsräte nach ihrer Zusammensetzung und Aufgabe von den Wirtschaftskammern völlig ab. Dasselbe gilt vom Reichsverkehrsrat im Vergleiche mit der Reichswirtschaftskammer. In den Verkehrsräten sind alle Verkehrsträger, also neben den im Bezirke vorhandenen Verkehrsgruppen auch die in die Organisation des Verkehrsgewerbes nicht aufgenommenen öffentlichrechtlich verwalteten Verkehrsbetriebe und der Generalinspekteur für das deutsche Straßenwesen, beziehungsweise sein Beauftragter im Bezirke, vertreten. Als Verkehrsnutzer hat jeweils die der Bedeutung der Gruppe gemäße Zahl von Vertretern des Reichsnährstandes, der gewerblichen Wirtschaft und der Reichskulturkammer, sowie je ein Vertreter der Gemeinden und der Deutschen Arbeitsfront Anteil an den Beratungen. Die Einrichtung der Verkehrsräte ist noch besonders dadurch in ihrer Bedeutung gehoben, daß der Reichsverkehrsminister selbst Leiter des Reichsverkehrsrates und die Geschäftsführung eine Sonderaufgabe des Ministeriums ist. Der Sinn der Verkehrsräte ist, durch eine gemeinsame Beratung der vorkommenden Angelegenheiten die Interessen aller Beteiligten zum Wohle der Volksgemeinschaft im ganzen aufeinander abzustimmen.

Soweit ein Betrieb die Arbeitskräfte seiner Belegschaft zur Erzeugung, Verteilung oder Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Güter einsetzt, ist er über den Reichsnährstand mit der Staatsführung gekoppelt. Die be- und verarbeitenden Betriebe und der Lebensmitteleinzelhandel sind allerdings hinsichtlich der allgemeinen wirtschaftlichen Betreuung dadurch ausgeschieden, daß der Reichsnährstand durch eine Reihe gesonderter Vereinbarungen mit den entsprechenden Wirtschaftsgruppen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft sie diesen überwiesen hat. Über den Rest der Zuständigkeit des Reichsnährstandes für sie wird weiter unten zu handeln sein. Die unter der alleinigen Führung des Reichsnährstandes verbleibenden Betriebe unterstehen den Hauptabteilungen II und III der Organisation, die im Aufbau der gebietlichen Untergliederungen, nämlich der Landes- und Kreisbauernschaften wiederkehren, vom Ortsbauernführer aber selbst versehen werden. Hinsichtlich der Aufgaben der Hauptabteilung III teilen sie sich in Hauptvereinigungen ein, die innerhalb der Landeshauptabteilungen die Bezeichnung Wirtschaftsverbände führen. Alle diese Untergliederungen sind Verwaltungsstellen der einen Körperschaft des öffentlichen Rechts

ohne eine eigene Rechtspersönlichkeit. So ist hier eine rechtlich besonders strenge Form der Verbindung mit der Volksgemeinschaft geschaffen worden, was seinen Hauptgrund in der Notwendigkeit haben dürfte, die noch zu erörternden besonderen Aufgaben des Reichsnährstandes mit dem Nachdrucke öffentlichrechtlicher Gewalt verfolgen zu können. Die Rechtsform der öffentlichrechtlichen Körperschaft ist daneben auch ein Anzeichen für die baldige Vollendung des Aufbaues und der Ausgestaltung der Organisation der Selbstverantwortung. Erwähnt werden soll hier noch, daß die Angehörigen des Reichsnährstandes auch einer besonderen Standesehrengerichtsbarkeit unterstehen.

Ebenfalls unter der rechtlichen Form einer öffentlichrechtlichen Körperschaft sind diejenigen Betriebe zusammengefaßt, die sich der Erzeugung, der Wiedergabe, der geistigen oder technischen Verarbeitung, der Verbreitung, Erhaltung, dem Absatze oder der Vermittlung des Absatzes von Kulturgütern widmen. Die Reichskulturkammer steht zudem noch unter der Führung des kraft Gesetzes zu ihrem Präsidenten bestimmten Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda. Je nach ihrer fachlichen Zugehörigkeit sind die pflichtmäßigen Mitglieder einer der 7 Einzelkammern für Musik, bildende Künste, Theater, Schrifttum, Presse, Rundfunk und Film zugewiesen. Diese sieben Einzelkammern, selbst kraft Gesetzes Körperschaften des öffentlichen Rechtes, teilen ihre Mitglieder wieder in einzelne Fachschaften, die nur Verwaltungsabteilungen ohne eine eigene Selbständigkeit sind, ein. Nur vereinzelt sind die früheren Fachverbände mit eigener Rechtsform an ihrer Stelle noch belassen worden. Bei der gebietlichen Zusammenfassung der Angehörigen der Einzelkammern hat man sich eng an die Gaueinteilung der NSDAP angelehnt. Man hat dementsprechend sogenannte Landesleitungen der Kammern als Organe ohne Rechtspersönlichkeit mit einem Landesleiter an der Spitze eingerichtet, die wiederum unter der Aufsicht des zuständigen Landesstellenleiters des Reichspropagandaministeriums als Landeskulturwalter ihren Aufgaben obliegen. Die Landesleitungen unterhalten dann die örtlichen Stellen für die Angehörigen ihrer Kammer.

Auf diesen vier verschiedenen Wegen geschieht es, daß jeder Betriebsführer die Fühlung mit dem Wollen und Streben der Volksgemeinschaft behält. In diesem Zusammenhange soll noch besonders auf die Einschaltung staatlicher Organe in die ständischen Organisationssysteme hingewiesen werden. Der Reichswirtschaftsminister hat innerhalb der Organisation der gewerblichen Wirtschaft das Ernennungsrecht für die Leiter der Reichs-, Haupt- und Wirtschaftsgruppen, sowie für den Leiter der Reichswirtschaftskammer. Der Reichsverkehrsminister leitet selbst den Reichsverkehrsrat, beruft die Leiter der Reichsverkehrsgruppen und wirkt bei der Bestellung der Leiter der Verkehrsfachgruppen mit. Am engsten sind aber staatliche Führung und Wirtschaft über den Reichsnährstand und die Reichskulturkammer miteinander verknüpft, weil einerseits der Reichsminister für Ernährung und

Landwirtschaft gleichzeitig Reichsbauernführer, andererseits der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Präsident der Reichskulturkammer ist.

Mit Rücksicht hierauf hat man auch den beiden letzten Gruppen umso eher noch Sonderaufgaben neben der allgemeinen wirtschaftlichen Betreuung anvertrauen können, die über das weiter oben[67]) erwähnte Maß staatlicher Führung in der Wirtschaft hinausgehen. So wird der Reichsnährstand auf Grund der im § 2 des Gesetzes vom 13. 9. 1933 ausgesprochenen Ermächtigung namentlich mit der Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse befaßt und ist befugt, zu diesem Zwecke Zusammenschlüsse von Gruppen und Einzelangehörigen des Reichsnährstandes oder Anschlüsse an Gruppen zwangsweise vorzunehmen (§ 3). In ähnlicher Weise dürfen sowohl die Reichskulturkammer wie auch die ihr angehörenden sieben Einzelkammern für Betriebe ihrer Zuständigkeit Bestimmungen über die Eröffnung und Schließung treffen und so weitgehend in das bisherige Recht der Gewerbefreiheit eingreifen (§ 25 DVO I zum Reichskulturkammergesetze).

Wer von solch einschneidenden Befugnissen der wirtschaftlichen Organisation hört, dem mögen wohl Zweifel über die Möglichkeit der Entfaltung privater Initiative aufsteigen, die keineswegs leichthin von der Hand gewiesen werden dürfen. Dies gilt umsomehr, als der Staat, wie schon erwähnt[68]), eine starke Kartellpolitik verfolgt. Er hat nämlich nicht allein seine Befugnis, wirtschaftspolitisch mißliebige Beschlüsse von Kartellen zunichte zu machen, mit dem Gesetze über Änderung der Kartellverordnung vom 15. Juli 1933 durch den Ausschluß des bisherigen entscheidenden Einflusses der sogenannten Kartellgerichte bedeutend ausgebaut. Der Staat hat mit dem Gesetze über Errichtung von Zwangskartellen vom gleichen Tage sich sogar sehr entschieden auf die Seite der Kartellierungsbestrebungen in der Wirtschaft selber gestellt. Eine eingehendere Betrachtung der Beweggründe zu einer derartigen Stellungnahme und ihrer Zwecksetzung wird jedoch deutlich genug zeigen, wie entschlossen die Staatsführung auch damit der Linie ihrer Wirtschaftspolitik folgt. Das grundsätzlich angestrebte verantwortliche Wirken der Initiative des Betriebsführers kann sich stets nur da entfalten, wo ein ausreichendes Betätigungsfeld gegeben ist und nicht irgendwelche übergroßen Hindernisse sich der Kraft des einzelnen entgegenstemmen. Der vergangene Zeitabschnitt hat nun aber auf manchen Teilgebieten der Wirtschaft so schwere Schäden hinterlassen, daß die Hemmnisse noch heute übermächtig sind. So gibt namentlich ein erschreckender Absatzmangel in den zu größeren Leistungen fähigen Zweigen schwierige Probleme zu lösen. Ein bedenkenloser Wettbewerb droht mit der Vernichtung unersetzlicher Erzeugungsstätten. Wenn der Staat hier helfend eingreift, so geschieht dies einzig und allein zum Besten privater Wirtschaftsführung und nur auf die Dauer des Anhaltens der derzeit ob-

---

[67]) Seite 36.
[68]) Seite 35.

waltenden Mißstände. Dies kommt in der Einführung klar zum Ausdruck, die R. Pohle vom Reichsjustizministerium in der von Pfundtner und Neubert herausgegebenen Sammlung „Das neue Deutsche Reichsrecht“ dem Gesetze über Errichtung von Zwangskartellen voranstellt. Dort heißt es:

> „Der Erlaß des Gesetzes hat . . . keineswegs den Zweck, die bestehende Wirtschaftsordnung, die auf der Initiative und dem Verantwortungsgefühl des einzelnen Unternehmers beruht, von Grund auf zu ändern und einer staatlichen Planwirtschaft den Boden zu bereiten. Von den Möglichkeiten des Gesetzes soll vielmehr nur mit großer Zurückhaltung Gebrauch gemacht werden, wenn die private Wirtschaft nicht in eigener Entschließung durch Selbsthilfe den Ausweg aus den vorhandenen Schwierigkeiten findet . . .“
>
> „Die Bestimmungen des Gesetzes entsprechen zum großen Teile den von der Wirtschaft selbst geäußerten Wünschen; sie tragen Übergangscharakter und sollen unverzüglich aufgehoben werden, sobald sich die Wirtschaftslage gebessert hat und eine auskömmliche Beschäftigung für die bestehenden Unternehmungen gegeben ist. Der Staat wird sich dann wieder darauf beschränken können, auftretende Mißstände zu beseitigen.“[69])

Was die landwirtschaftliche Marktregelung anlangt, so ist auch sie durch eine besondere Notlage vorgeschrieben. Hier wären die Absatzschwierigkeiten zwar naturgemäß, nach der Art der hauptsächlichen Erzeugnisse, an sich nicht so sehr groß. Doch sind diese letzteren gerade in einem so erheblichen Umfange Gegenstand händlerischer Spekulation gewesen, daß trotz hohen Endpreisen, die man vom Verbraucher forderte, dem Erzeuger nicht das zur Erhaltung seiner Wirtschaftskraft dringend erforderliche Entgelt zufließen konnte. Zur Erhaltung dieser Wirtschaftskraft ist die gegenwärtige Regelung nicht nur geeignet, sondern auch allein bestimmt. Nur daneben steht der rein soziale Grund, durch eine Feststellung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse dem niedrig entlohnten Volksgenossen eine gleichmäßige Ernährungsgrundlage zu erhalten, der ebenfalls die einheitliche Preisgestaltung rechtfertigt.

---

[69]) Abteilung III, c, 7; Seite 4.

Die Wiedervereinigung der Ordnungen der Arbeit und der Wirtschaft im nationalsozialistischen Staate.

Es ist zu Anfang der Arbeit[70]) der Überlieferung das Zugeständnis gemacht worden, eine herkömmliche Zweiteilung in der Stellung des „Betriebsführers“ für die Betrachtung heutiger Verhältnisse zu übernehmen. Nunmehr, am Ende einer Darstellung zweier Ordnungen und ihrer Anwendung auf den Betriebsführer, ist es an der Zeit, sie wieder zusammenzufügen und so den ursprünglichen Verhältnissen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Namhafte Männer der NSDAP, die mit den einschlägigen Arbeitsgebieten sich Tag für Tag praktisch auseinandersetzen müssen, wie etwa der Leiter der Kommission für Wirtschaftspolitik bei der Reichsleitung, Bernhard Köhler, der Leiter des Amtes für Ständischen Aufbau der NSDAP, Dr. Max Frauendorfer, oder Reichsfachgruppenleiter Wirtschaftsrechtler im Nationalsozialistischen Rechtswahrerbunde, Dr. Möncmeier, haben immer wieder die innige Verflechtung der Wirtschaftspolitik mit der Sozialpolitik eines Staates betont. Sie haben darauf hingewiesen, wie geradezu unumgänglich notwendig eine Abstimmung der in ihrem Rahmen getroffenen Maßnahmen aufeinander ist, um die innere Einheit nicht zu gefährden. Wirtschaftlich bedeutende Leistungen sind im höchsten Maße von der eingesetzten Arbeitskraft der Volksgenossen abhängig, deren Schutz und Förderung die Aufgabe der Sozialpolitik ist. Eine günstige Gestaltung der sozialen Verhältnisse im Arbeitsleben wiederum findet in den gerechten Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit des Betriebes ihre Schranken.

Der Einheit der beiden Ordnungen der Arbeit und der Wirtschaft zu dienen, ihre künftige Wiederannäherung nach über hundertjähriger scharfer Trennung einzuleiten und vorwärtszutreiben, ist der Sinn der „Leipziger Vereinbarung“ vom 21. März 1935, die vom Führer und Reichskanzler in seinem Erlasse vom gleichen Tage ausdrücklich gutgeheißen worden ist. Noch der korporativen Eingliederung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft in die Deutsche Arbeitsfront hat sie die zur Erreichung des ihr gesteckten Zieles notwendigen Einrichtungen getroffen. So hat sie den Beirat der Reichswirtschaftskammer, nämlich die Reichs- und Hauptgruppenleiter der gewerblichen Wirtschaft und die Leiter der Wirtschaftskammern mit dem Reichsarbeitsrate, nämlich mit den Reichsbetriebsgemeinschaftsleitern und den Leitern der Arbeitskammern der DAF zum Reichsarbeits- und -wirtschaftsrate zusammengeschlossen. Ebenso haben sich die Beiräte der bezirklichen Wirtschaftskammern mit den bezirklichen Arbeitskammern der DAF zu Bezirksarbeits- und -wirtschaftsräten vereinigt. Endlich sind

[70]) S. Seite 11.

noch die sogenannten Arbeitsausschüsse zu nennen. Der Reichsarbeits- und -wirtschaftsrat führt die Vertreter der DAF und der gewerblichen Wirtschaft zur „Aussprache über gemeinsame wirtschaftliche und sozialpolitische Fagen“, zur „Herstellung eines vertrauensvollen Zusammenarbeit aller Gliederungen der DAF“ und zur „Entgegennahme von Kundgebungen der Regierung wie auch der Leitung der DAF“ zusammen. Entsprechendes gilt für den Bezirksarbeits- und -wirtschaftsrat nach seinem Zusammentritte. In den Arbeitsausschüssen, die die Reichsbetriebsgemeinschaften oder ihre örtlichen Untergliederungen in Stärke von höchstens zwölf Mann gleichmäßig aus Betriebsführern und Gefolgschaftsangehörigen zusammensetzen, und zwar unter mindestens hälftiger Beteiligung von Mitgliedern des Sachverständigenausschusses beim Treuhänder der Arbeit und unter Voraussetzung der Mitgliedschaft bei der DAF, sollen besonders fachlich interessierende sozialpolitische Fragen behandelt werden. Vor allem sollen auch die nach dem Arbeitsordnungsgesetze der alleinigen Entscheidung des Treuhänders zugewiesenen Probleme durchgearbeitet und das Beratungsergebnis diesem als Material zugeleitet werden.

Die Organisation des deutschen Verkehrsgewerbes hat die Fühlung mit der Front der Arbeit dadurch aufgenommen, daß sie mit dem Zusatzabkommen vom 22. Juli 1935 der „Leipziger Vereinbarung“ beigetreten ist.

Dagegen ist der Reichsnährstand am 6. Oktober 1935 durch eine Vereinbarung des Reichsbauernführers mit dem Leiter der Deutschen Arbeitsfront deren körperschaftliches Mitglied geworden und gleichzeitig an die Stelle der Reichsbetriebsgemeinschaft 14 getreten. Dies konnte umso leichter geschehen, als der Reichsnährstand von Anfang an, ebenso wie auch die Reichskulturkammer, neben den Betriebsführern auch die Gefolgschaften umfaßte.

Die Reichskulturkammer nun ist bereits seit dem Februar 1934 korporatives Mitglied der DAF gemäß einer damals zwischen dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda, Dr. Goebbels, und Staatsrat Dr. Ley getroffenen Übereinkunft.

So soll auf überbetrieblichem Gebiete allmählich eine Synthese beider noch getrennt bestehender Ordnungen wachsen und Betriebsführer sind an ihrer Formung in eifrigem Zusammenwirken mit Gefolgschaftsangehörigen tätig.

Im einzelnen Betriebe sind die gegebenen Vorbedingungen für die beabsichtigte Fortentwicklung ja ungleich günstiger, weil wirtschaftliche und soziale Fragen sich dort viel enger berühren, unmittelbar in wechselseitige Beziehungen treten. Auch die einschlägigen Normen haben noch dazu mitgewirkt, indem sie innerhalb des Betriebes eine Art Freizone nur unter der selbstverständlichen Verantwortung vor Volk und Staat geschaffen haben. In ihr herrscht e i n Mann als Träger der privaten wirtschaftlichen Initiative und als sozialer Führer der Betriebsgemeinschaft zugleich. Aber trotzdem wird man, abgesehen

von den Schwierigkeiten, die dem Hineinwachsen des Betriebsführers in die Aufgaben der Einzelordnungen noch entgegenstehen, ein riesengroßes Stück Arbeit zu bewältigen haben, ehe eine vollkommene Verquickung von Arbeit und Wirtschaft als erreicht gelten kann. Denn sie ist erst vorhanden, wenn im Betriebe auch wirklich schon dem reinen Denken nach gar nicht mehr zwischen den „beiden" Ordnungen unterschieden wird. Das Ziel ist dann in greifbare Nähe gerückt, wenn der Unternehmer jene „nationalverantwortungsbewußte Persönlichkeit"[71]) geworden ist, die nicht mehr Betriebsführergeschäfte erledigt, sondern Betriebsführer ist. Dann wird es freilich auch keine Bedenken mehr verursachen, daß dieser Betriebsführer einmal kraft öffentlichen Auftrages und ein andermal auf Grund der ihm verliehenen wirtschaftlichen Bedeutung schaltet und waltet, weil alles beides unter öffentlicher Verantwortung, im Einklange mit den öffentlichen Interessen der Volksgemeinschaft geschieht.

Literaturverzeichnis.

v. Branca: Der Staatsgedanke des Dritten Reiches, München-Berlin 1933.
Brucker-Meystre: Sozialpolitik im neuen Reich, München 1935.
Bülow: Der deutsche Ständestaat, Leipzig 1934.
Crone: Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit nebst Parallelvorschriften und das bisherige Recht, München-Berlin-Leipzig 1934.
Denecke: Betrieb und Unternehmen im neuen Arbeitsrecht, DAR 14/1936.
Dersch: Die Rechtsnatur der Tarifordnung und der Betriebsordnung und ihre praktischen Auswirkungen, DAR 67/1934.
Feder: Der deutsche Staat auf nationaler und sozialer Grundlage, München 1933.
Frank: Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, München 1935.
Frauendorfer: Ständischer Aufbau, Beitrag 47 der „Verwaltungs-Akademie", Berlin.
Der ständische Gedanke im Nationalsozialismus, München 1933.
Geiger: Gemeinschaft, Handwörterbuch der Soziologie, Stuttgart 1931.
Giesecke: Über das Recht des wirtschaftlichen Betriebes, DR 227/1936.
v. d. Goltz: Ehre und Gemeinschaft, DR 235/1936.
Herrmann-Nitsch: Die Wirtschaft im nationalsozialistischen Weltbild, Leipzig 1934.
Herschel-Bergemann: Neues Arbeitsrecht, Leipzig 1934.
Hitler: Mein Kampf, 21. Auflage, München 1933.
Huber: Betriebsordnung und Tarifordnung, JW 1019/1934.
Die Gestalt des deutschen Sozialismus, Hamburg 1934.
Staat und Wirtschaft, Beitrag 20 der „Verwaltungs-Akademie", Berlin.
Hueck-Nipperdey-Dietz: Kommentar zum Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit, München-Berlin 1934.
Jünger: Der Arbeiter, Hamburg 1932.

---

[71]) Vgl. Seite 36.

Koellreutter: Allgemeine Staatslehre, Tübingen 1933.
Krause: Organisation von Arbeit und Wirtschaft, Berlin 1935.
Ley: Durchbruch der sozialen Ehre, Berlin 1935.
Rede zum Reichsparteitag 1934.
Mansfeld-Pohl-Steinmann-Krause: Die Ordnung der nationalen Arbeit, Kommentar zum AOG, 1934.
Die soziale Ehre, DR 123/1934.
Mönckmeier: Grundzüge der Sozial- und Wirtschaftsordnung, DR 227/1936.
Der Wandel in der Wirtschaftsgesinnung, DR 218/1935.
Müller-Armack: Staatsidee und Wirtschaftsordnung im neuen Reich, Berlin 1933.
Pfundtner-Neubert: Das neue Deutsche Reichsrecht, Berlin.
Rhode: Und doch Arbeitsvertrag?!, 371/1936 in der Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht.
Schuhmann-Brucker: Sozialpolitik im neuen Staat, Berlin-Charlottenburg 1934.
Selzner: Die Deutsche Arbeitsfront, Idee und Gestalt, Berlin 1935.
Siebert: Arbeit und Gemeinschaft, DR 234/1936.
Sombart: Deutscher Sozialismus, Berlin-Charlottenburg 1934.
Grundformen des menschlichen Zusammenlebens, Handwörterbuch der Soziologie, Stuttgart 1931.
Sonderdruck des Reichspropagandaamtes der DAF: Der Sinn des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit, Mannheim.
Spann: Gesellschaftslehre, 2. Auflage, Leipzig 1923.
Starke: NSBO und DAF, Berlin 1934.
Tönnies: Gemeinschaft und Gesellschaft, Handwörterbuch der Soziologie, Stuttgart 1931.
Wiskemann: Der Staat als Lenker der Wirtschaft, Reichsschule der NSDAP-NS Hago II.

Abkürzungen:

DR = Deutsches Recht.
DAR = Deutsches Arbeitsrecht.
JW = Juristische Wochenschrift.